

8 Soziales



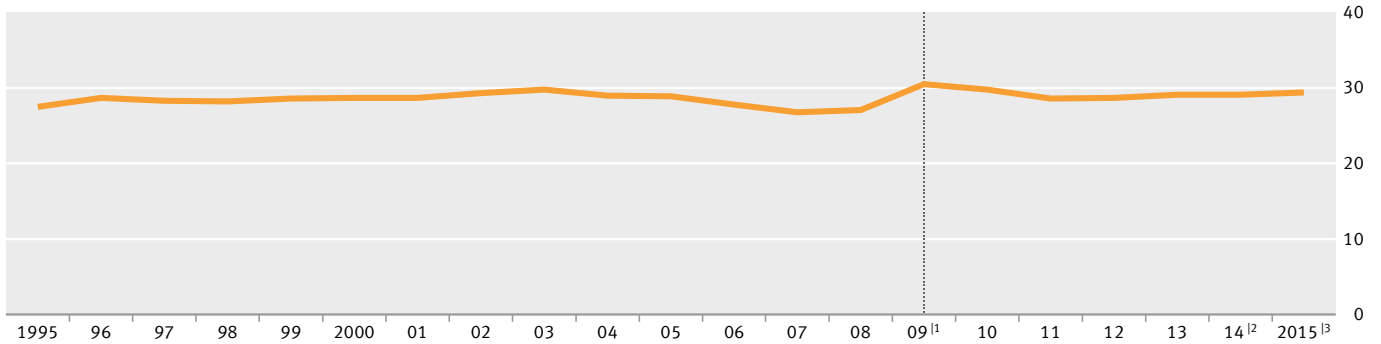
Rund jede **zehnte Person** Ende 2015 auf **Mindestsicherungsleistungen** angewiesen | **Grundsicherung** im Alter und bei Erwerbsminderung 2016 für rund **1 026 000 Personen** | Staat gab 2015 netto je Einwohnerin bzw. je Einwohner **340 Euro Sozialhilfe** aus | **129 500 Gefährdungseinschätzungen** für Minderjährige im Jahr 2015 | Ausgaben der öffentlichen Hand für Kinder- und Jugendhilfe stiegen 2015 auf **40,7 Milliarden Euro** | 2015 begannen rund **49 500** junge Menschen eine **Erziehung in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform**

Seite	
231	Auf einen Blick
	Tabellen
232	Sozialbudget nach Institutionen Sozialversicherungssysteme Sondersysteme Systeme des öffentlichen Dienstes Arbeitgebersysteme Entschädigungssysteme Förder- und Fürsorgesysteme
233	Sozialversicherungen Gesetzliche Rentenversicherung Durchschnittliche monatliche Rentenzahlbeträge Gesetzliche Krankenversicherung Soziale Pflegeversicherung Arbeitslosenversicherung Gesetzliche Unfallversicherung
237	Versorgungssystem des öffentlichen Dienstes Empfängerinnen und Empfänger von Ruhegehalt, Witwen- und Witwergeld, Waisengeld Durchschnittliche Versorgungsbezüge Zugänge von Empfängerinnen und Empfängern von Ruhegehalt
238	Sozialleistungen Mindestsicherungsquote nach Ländern Hilfe zum Lebensunterhalt Grundsicherung im Alter und bei Erwerbs- minderung Leistungen nach Kapitel 5 bis 9 des SGB XII Ausgaben der Sozialhilfe Grundsicherung für Arbeit- suchende Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Kriegsopferfürsorge Hilfen zur Erziehung Sozialpädagogische Familienhilfe Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung Gefährdungsein- schätzung Maßnahmen des Familiengerichts auf Grund einer Gefährdung des Kindeswohls Vorläufige Schutz- maßnahmen Andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Ausgaben und Einnahmen der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe Angebote der Jugendarbeit
248	Methodik
251	Glossar
257	Mehr zum Thema

8.0 Auf einen Blick

Sozialleistungsquote

in %



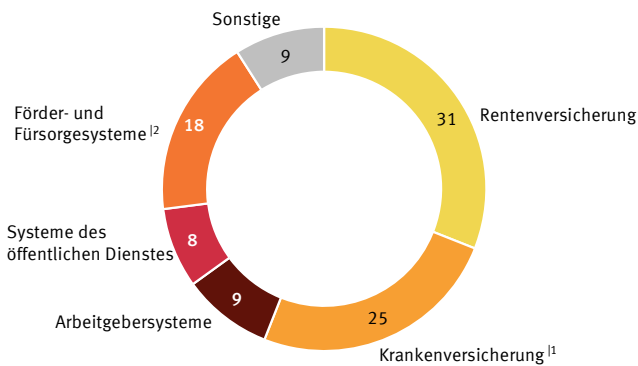
Sozialleistungen im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt. – Stand: Mai 2016.

- 1 Der Anstieg 2009 ist in erster Linie Folge der durch die Finanzmarktkrise gesunkenen Wirtschaftskraft, verbunden mit höheren Ausgaben im Bereich des SGB II und des SGB III. Dazu kommt die erstmalige Berücksichtigung der Grundleistungen der privaten Krankenversicherung ab 2009. Deshalb sind die Quoten vor und ab 2009 nicht miteinander vergleichbar.
- 2 Vorläufiges Ergebnis.
- 3 Geschätztes Ergebnis.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Sozialbudget 2015

Leistungen nach Institutionen, in %



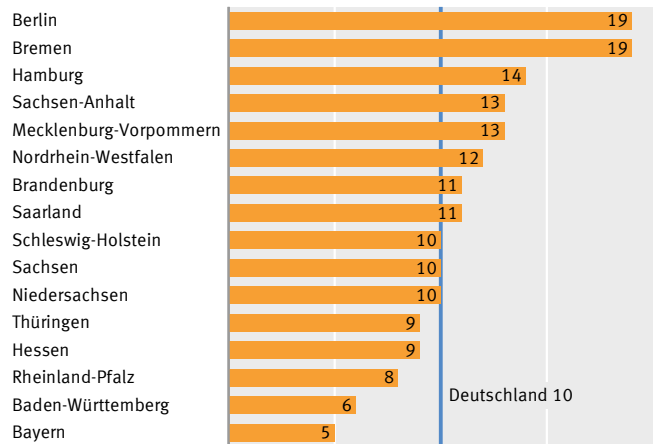
Sozialbudget einschl. Beiträge des Staates, ohne Verrechnungen. – Berechnungsstand: Mai 2016, geschätzt.

- 1 Einschl. private Krankenversicherung.
- 2 Grundsicherung für Arbeitsuchende, Kindergeld und Familienleistungsausgleich, Kinder- und Jugendhilfe, Sozialhilfe etc.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Mindestsicherungsquote 2015

in %



Ergebnisse der Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik. – Bevölkerungsstand: 31.12.2015 (Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung auf Grundlage des Zensus 2011). Die Mindestsicherungsquote stellt den Anteil der Empfängerinnen und Empfänger von Mindestsicherungsleistungen, z. B. Sozialhilfe und Grundsicherung für Arbeitsuchende, an der Gesamtbevölkerung dar.

2017 - 01 - 0235

8.1 Sozialbudget nach Institutionen 2015

	Leistungen						Finanzierung							
	insgesamt	Sozialschutzleistungen			Verwaltungs- und sonstige Ausgaben	Verrechnungen	insgesamt	Sozialbeiträge			Zuschüsse des Staates	Sonstige Einnahmen	Verrechnungen	
		Einkommensleistungen	Sachleistungen	Beiträge des Staates				der Versicherten	der Arbeitgeber/-innen					Beiträge des Staates
Mill. EUR							tatsächlich	unterstellt						
Sozialleistungen insgesamt ¹⁾	888 243	524 281	325 761	-	38 201	-	935 479	283 771	243 662	78 652	-	313 007	16 387	-
nachrichtlich: Sozialleistungen einschl. Beiträge des Staates	923 356	524 281	325 761	35 113	38 201	-	970 592	283 771	243 662	78 652	35 113	313 007	16 387	-
Sozialversicherungssysteme														
Rentenversicherung	283 049	255 807	4 656	18 063	3 955	568	281 716	93 549	94 281	-	7 591	85 744	453	99
Krankenversicherung	212 977	9 915	189 529	2 025	10 393	1 115	209 489	104 036	66 025	-	25 613	13 002	516	297
Pflegeversicherung	28 950	-	25 622	958	2 347	23	30 636	17 966	11 014	-	1 612	-	45	-
Unfallversicherung	12 680	6 247	3 341	262	2 674	156	13 702	1 585	10 951	-	42	819	292	14
Arbeitslosenversicherung	28 001	12 769	3 483	7 077	4 050	623	32 052	15 120	16 269	-	255	17	391	-
Sondersysteme														
Alterssicherung der Landwirte	2 717	2 611	23	3	59	22	2 783	588	-	-	-	2 194	1	-
Versorgungswerke	5 480	5 159	-	-	321	-	17 100	8 167	833	-	-	-	8 099	-
Private Altersvorsorge	390	390	-	-	-	-	14 290	11 370	-	-	-	2 920	-	-
Private Krankenversicherung	22 086	780	17 140	-	4 166	-	24 003	21 956	2 047	-	-	-	-	-
Private Pflegeversicherung	1 023	-	823	28	171	-	2 098	1 748	350	-	-	-	-	-
Systeme des öffentlichen Dienstes														
Pensionen	52 949	52 669	-	-	280	-	54 240	251	-	20 963	-	30 247	1 028	1 751
Familienzuschläge	3 295	3 263	-	-	32	-	3 295	-	-	-	-	2 536	699	60
Beihilfen	14 768	5	14 615	-	147	-	14 921	-	-	11 422	-	2 938	274	288
Arbeitgebersysteme														
Entgeltfortzahlung	44 955	44 955	-	-	-	-	44 955	-	-	44 955	-	-	-	-
Betriebliche Altersversorgung	26 780	26 001	-	-	779	-	36 145	5 490	30 655	-	-	-	-	-
Zusatzversorgung	11 847	10 718	-	-	1 128	-	17 756	1 946	11 237	-	-	473	4 100	-
Sonstige Arbeitgeberleistungen	1 312	721	590	-	-	-	1 312	-	-	1 312	-	-	-	-
Entschädigungssysteme														
Soziale Entschädigung	1 172	717	306	-	65	84	1 172	-	-	-	-	1 172	-	-
Lastenausgleich	16	13	0	-	1	1	16	-	-	-	-	16	0	-
Wiedergutmachung	1 043	979	4	-	59	-	1 043	-	-	-	-	1 043	-	-
Sonstige Entschädigungen	472	200	263	-	9	-	472	-	-	-	-	472	-	-
Förder- und Fürsorgesysteme														
Kindergeld und Familienleistungsausgleich	43 096	42 804	-	-	292	-	43 096	-	-	-	-	43 096	-	-
Erziehungsgeld/Elterngeld	6 807	6 785	-	-	22	-	6 807	-	-	-	-	6 807	-	-
Grundsicherung für Arbeitssuchende	42 162	17 944	13 910	5 488	4 820	-	42 162	-	-	-	-	42 162	-	-
Arbeitslosenhilfe/sonst. Arbeitsförderung	758	7	586	3	162	-	758	-	-	-	-	190	486	82
Ausbildungs- und Aufstiegsförderung	2 369	2 252	-	-	117	-	2 369	-	-	-	-	2 366	3	-
Sozialhilfe	37 820	20 570	14 205	1 206	1 839	-	37 820	-	-	-	-	37 819	-	1
Kinder- und Jugendhilfe	36 239	-	35 983	-	256	-	36 239	-	-	-	-	36 239	-	-
Wohngeld	737	-	681	-	57	-	737	-	-	-	-	737	-	-

Berechnungsstand: Mai 2016, geschätzt.

1 Konsolidiert um Beiträge des Staates für Empfänger/-innen sozialer Leistungen und Verrechnungen (Zahlungen der Institutionen untereinander).

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

8.2 Sozialversicherungen

8.2.1 Gesetzliche Rentenversicherung – Renten der allgemeinen und knappschaftlichen Rentenversicherung am 1.7.2016

	Renten insgesamt ¹	Renten an Versicherte							Renten an Hinterbliebene	
		zusammen	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit			Renten wegen Alters			zusammen	darunter Witwen- und Witwerrenten
			zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen		
		1 000	%			1 000	%		1 000	%
Insgesamt	25 397	19 787	1 783	48,9	51,1	18 004	44,5	55,5	5 610	94,3
Allgemeine Rentenversicherung	24 386	19 175	1 721	47,6	52,4	17 454	43,4	56,6	5 211	94,0
Knappschaftliche Rentenversicherung	1 011	612	62	83,9	16,1	549	79,6	20,4	400	97,8

1 Ohne ruhende Renten.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

8.2.2 Durchschnittliche monatliche Rentenzahlbeträge

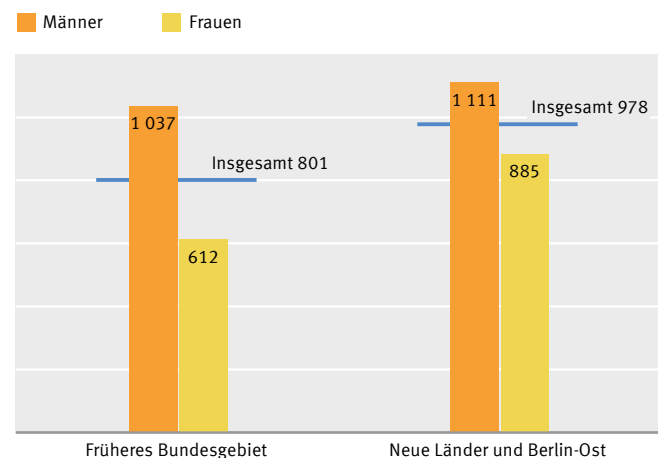
	Allgemeine Rentenversicherung		Knappschaftliche Rentenversicherung ¹	
	Versichertenrente	Witwen- und Witwerrente	Versichertenrente	Witwen- und Witwerrente
	EUR			
Früheres Bundesgebiet				
Insgesamt				
2014	731	533	1 209	761
2015	769	542	1 231	771
2016	801	562	1 273	795
Männer				
2014	979	243	1 271	340
2015	998	272	1 291	373
2016	1 037	282	1 336	385
Frauen				
2014	531	567	755	767
2015	585	575	814	776
2016	612	597	847	800
Neue Länder und Berlin-Ost				
Insgesamt				
2014	881	561	1 088	702
2015	928	569	1 124	709
2016	978	599	1 180	744
Männer				
2014	1 046	311	1 207	373
2015	1 061	347	1 225	409
2016	1 111	369	1 281	430
Frauen				
2014	768	617	843	720
2015	835	620	914	725
2016	885	652	968	762

Stichtag: 1.7. – Nach Abzug des Beitrags der Rentner/-innen an Kranken- und Pflegeversicherung.

1 Ohne Knappschaftsausgleichsleistungen.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Durchschnittliche monatliche Rentenzahlbeträge 2016 in EUR



Stichtag: 1.7. – Allgemeine Rentenversicherung. – Versichertenrente.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

2017 - 01 - 0236

8.2 Sozialversicherungen

8.2.3 Gesetzliche Rentenversicherung – Einnahmen, Ausgaben und Vermögen 2015

	Einnahmen			Ausgaben				Vermögen ¹³
	insgesamt	darunter		insgesamt ¹²	Aufwendungen für Leistungen		sonstige Ausgaben ¹²	
		Beiträge	Bundes-zuschüsse ¹¹		zusammen	darunter Renten-ausgaben		
	Mill. EUR	%		Mill. EUR	%	Mill. EUR		
Insgesamt¹⁴	276 161	75,1	24,5	277 749	273 508	89,9	4 241	38 415
davon:								
Allgemeine Rentenversicherung ¹⁵	270 377	76,4	23,1	271 965	268 126	86,8	3 839	38 264
Knappschaftliche Rentenversicherung ¹⁵ ..	15 081	4,5	35,9	15 081	14 680	88,7	402	151

1 Allgemeiner Bundeszuschuss nach §§ 213 und 215 SGB VI, einschl. zusätzlicher Bundeszuschuss.

2 Einschl. Verwaltungs- und Verfahrenskosten.

3 Bzw. Bar- und Anlagevermögen = Nachhaltigkeitsrücklage (für KnRV Rücklage nach § 293 SGB VI) zuzüglich Verwaltungsvermögen.

4 Ohne Ausgleichszahlungen zwischen der Allgemeinen Rentenversicherung und der Knappschaftlichen Rentenversicherung. – Ohne Finanzausgleich.

5 Einschl. Ausgleichszahlungen zwischen der Allgemeinen Rentenversicherung und der Knappschaftlichen Rentenversicherung. – Ohne Finanzausgleich.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Rechnungsergebnisse der Rentenversicherung

8.2.4 Gesetzliche Krankenversicherung – Kassen und Versicherte

Weitere Informationen zu Gesundheitsausgaben und Krankenversicherungsschutz siehe Kapitel „Gesundheit“

	Kassen ¹¹	Versicherte ¹²			Darunter					
		insgesamt		weiblich	pflichtversichert ¹³		freiwillig versichert		Rentner/-innen	
		1 000	%		1 000	%	1 000	%	1 000	%
2014	132	70 290	47,4	52,6	30 846	43,9	5 507	7,8	16 653	23,7
2015	123	70 728	47,5	52,5	31 241	44,2	5 672	8,0	16 747	23,7
2016	117	71405	47,7	52,3	32 582	45,6	5 832	8,2	16 802	23,5
davon (2016):										
Allgemeine Ortskrankenkassen (AOK)	11	25 145	48,7	51,3	11 816	47,0	1 282	5,1	6 469	25,7
Betriebskrankenkassen (BKK)	92	11 806	49,7	50,3	5 452	46,2	1 189	10,1	2 193	18,6
Innungskrankenkassen (IKK)	6	5 342	52,5	47,5	2 816	52,7	350	6,6	907	17,0
Landwirtschaftliche Krankenkassen (LKK) ..	1	674	54,0	46,0	180	26,7	31	4,6	299	44,4
Knappschaft-Bahn-See (KBS)	1	1 680	48,4	51,6	532	31,6	85	5,0	788	46,9
Ersatzkassen (EK)	6	26 757	44,8	55,2	11 787	44,1	2 896	10,8	6 146	23,0

Durchschnitt errechnet aus zwölf Monatswerten.

1 Anzahl der Kassen am Jahresende.

2 Versicherte = Mitglieder und mitversicherte Familienangehörige zusammen.

3 Pflichtmitglieder einschl. Studierende, ohne Rentner/-innen.

Quelle: Bundesministerium für Gesundheit

8.2.5 Gesetzliche Krankenversicherung – Einnahmen und Ausgaben

	Einnahmen ¹¹		Ausgaben				Sonstige Ausgaben ¹⁴	Leistungen je versicherte Person	
	insgesamt	Aufwen-dungen für Leistungen	darunter						
			Behandlungen durch Ärzte/Ärztinnen ¹²	Krankenhaus-behandlung	Arznei-mittel ¹³	Krankengeld			
Mill. EUR			%			Mill. EUR	EUR		
2014	204 237	205 540	193 631	22,3	35,1	25,7	5,5	34 107	2 755
2015	212 558	213 675	202 048	22,3	34,8	25,7	5,6	35 313	2 857
2016 ¹⁵	224 151	222 768	210 502	22,4	34,7	25,6	5,6	37 171	2 948
davon (2016) ¹⁵ :									
Allgemeine Ortskrankenkassen (AOK)	84 657	83 721	78 736	20,9	36,9	25,1	4,6	14 901	3 131
Betriebskrankenkassen (BKK)	33 154	33 125	31 382	24,4	32,3	24,4	7,3	5 321	2 658
Innungskrankenkassen (IKK)	15 120	15 153	14 369	22,3	33,7	25,2	7,3	2 439	2 690
Landwirtschaftliche Krankenkassen (LKK) ..	2 568	2 537	2 324	19,8	38,9	25,7	0,1	574	3 447
Knappschaft Bahn-See (KBS)	7 300	7 200	6 863	18,4	40,3	24,8	3,5	1 230	4 085
Ersatzkassen (EK)	81 353	81 032	76 828	23,5	33,0	26,6	5,9	12 707	2 871

1 Ohne Beiträge aus geringfügiger Beschäftigung.

2 Einschl. Zahnärzte/-ärztinnen.

3 Einschl. Heil- und Hilfsmittel sowie Zahnersatz.

4 Einschl. Verwaltungskosten.

5 Vorläufiges Ergebnis.

Quelle: Bundesministerium für Gesundheit

8 Soziales

8.2.6 Soziale Pflegeversicherung

Weitere Informationen zu Pflege siehe Kapitel „Gesundheit“

	Versicherte zum 1.10.	Leistungsempfänger/-innen am Jahresende	Einnahmen		Ausgaben					sonstige Ausgaben ^{1 2 3}	
			insgesamt	darunter Beitrags-einnahmen	insgesamt	Leistungs-ausgaben	davon				
							Pflegegeld	Pflegesach-leistung	stationäre Pflege ¹		übrige Leistungs-ausgaben
1 000	Mill. EUR					%			Mill. EUR		
2014	70 458	2 569	25 910	25 831	25 455	24 240	24,5	14,7	49,1	11,7	1 215
2015	70 892	2 665	30 687	30 609	29 007	26 637	24,2	13,9	48,7	13,2	2 370
2016	71 603	2 749	32 025	31 956	30 998	28 289	24,2	13,5	47,8	14,5	2 709

1 Einschl. teilstationärer Pflege und Kurzzeitpflege.

2 Einschl. Verwaltungsausgaben.

3 Ab 2015 einschl. Zuführung zum Pflegevorsorgefonds.

Quelle: Bundesministerium für Gesundheit

8.2.7 Arbeitslosenversicherung – Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld nach dem SGB III

	Empfänger/-innen von Arbeitslosengeld (SGB III)	Davon bei					
		Arbeitslosigkeit			Weiterbildung		
		insgesamt	Männer	Frauen	insgesamt	Männer	Frauen
1 000	%		1 000	%			
2014 ..	952	888	55,9	44,1	64	52,8	47,2
2015 ..	898	834	55,8	44,2	64	52,9	47,1
2016 ..	851	787	55,7	44,3	64	53,8	46,2

Bestandsdaten im Jahresdurchschnitt.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Arbeitslose erhalten unter bestimmten Voraussetzungen **Arbeitslosengeld** als Entgeltersatzleistung. Das Arbeitslosengeld ist eine Versicherungsleistung und wird bei Arbeitslosigkeit oder bei beruflicher Weiterbildung gezahlt. Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer arbeitslos ist, die Anwartschaftszeit erfüllt und sich bei der Agentur für Arbeit persönlich arbeitslos gemeldet hat. Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer beschäftigungslos ist, sich bemüht, seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden (Eigenbemühungen) und den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht. Die persönliche Arbeitslosmeldung schließt den Antrag auf Arbeitslosengeld ein. Die Anwartschaftszeit hat in der Regel erfüllt, wer innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Arbeitslosmeldung 360 Kalendertage versicherungspflichtig beschäftigt war oder sonstige Versicherungspflichtzeiten zurückgelegt hat oder sich antragspflichtig versichert hatte.

8.2.8 Arbeitslosenversicherung – Kurzarbeiterinnen und Kurzarbeiter

	Kurzarbeiter/-innen		
	insgesamt	Männer	Frauen
	1 000	%	
2014	134	87,5	12,5
2015	130	90,8	9,2
2016	128	90,6	9,4

Bestandsdaten im Jahresdurchschnitt. – Revidierte Ergebnisse. Nähere Informationen hierzu siehe „Glossar“/„Methodik“ am Ende dieses Kapitels.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Kurzarbeiterinnen und Kurzarbeiter sind beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, bei denen wegen eines unvermeidbaren vorübergehenden Arbeitsausfalls mehr als 10 % der betriebsüblichen Arbeitszeit ausfallen und die Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben. In Deutschland handelt es sich dabei um eine Leistung der Arbeitslosenversicherung an die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Unterschieden wird zwischen der „konjunkturellen Kurzarbeit“, dem „Transferkurzarbeitergeld“ und dem „Saison-Kurzarbeitergeld“.

8.2.9 Arbeitslosenversicherung – Einnahmen und Ausgaben

	Einnahmen		Ausgaben			
	insgesamt	darunter Beiträge	insgesamt	davon		
				Leistungen der aktiven Arbeitsförderung ¹	Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts ^{2 3}	sonstige Ausgaben ⁴
Mrd. EUR	%	Mrd. EUR				
2014	34	85	32	8	16	8
2015	35	85	31	8	16	8
2016	36	86	31	8	15	8

Jahressummen.

1 Darunter Leistungen zur Förderung der Teilhabe (schwer-)behinderter Menschen am Arbeitsleben, Eingliederungstitel etc.

2 Bei Arbeitslosigkeit und Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, einschl. Erstattungen an die Renten- und Pflegeversicherung.

3 Darunter Arbeitslosen- und Insolvenzgeld.

4 Einschl. Verwaltungsausgaben.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

8.2 Sozialversicherungen

8.2.10 Gesetzliche Unfallversicherung – Versicherte und Rentenbestand

	Versicherte	Rentenbestand am Jahresende			
		insgesamt	darunter		
			Renten an Verletzte und Erkrankte	Witwen- und Witwerrenten	Waisenrenten
1 000	Anzahl	%			
2013	64 217	917 265	86,3	12,3	1,4
2014	65 048	902 236	86,4	12,3	1,3
2015	65 898	884 361	86,4	12,3	1,3
davon (2015):					
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	52 551	718 164	85,8	12,9	1,3
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	3 285	86 698	89,6	9,3	1,1
Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand ¹	10 063	79 499	89,2	9,7	1,1

Ohne Schülerunfallversicherung.

¹ Einschl. Feuerwehrunfallkassen, Unfallkasse Post und Telekom.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

8.2.11 Gesetzliche Unfallversicherung – Einnahmen, Ausgaben und Vermögen

	Einnahmen		Ausgaben						Vermögen am Jahresende	
	insgesamt	darunter Beiträge	insgesamt	Aufwendungen für Leistungen	darunter					sonstige Ausgaben ²
					Renten	Heilbehandlung ¹	Verletztengeld	Unfallverhütung		
Mill. EUR	%	Mill. EUR	%					Mill. EUR		
2013	14 652	87,3	14 675	10 884	51,5	30,3	6,2	10,1	3 791	19 830
2014	14 776	87,8	14 758	11 082	50,7	30,8	6,2	10,4	3 676	20 278
2015	14 976	88,0	14 989	11 293	50,1	31,2	6,3	10,5	3 696	20 572

Ohne Schülerunfallversicherung.

¹ Leistungen für ambulante Heilbehandlung, Heilanstaltspflege, Zahnersatz und sonstige Heilbehandlungskosten.

² Einschl. Verwaltungs- und Verfahrenskosten.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

8.3 Versorgungssystem des öffentlichen Dienstes

8.3.1 Versorgungsempfängerinnen und -empfänger und durchschnittliche Versorgungsbezüge

	Versorgungsempfänger/-innen am 1.1.2016				Versorgungsbezüge ¹ im Januar 2016		
	insgesamt	von Ruhegehalt	von Witwen-/Witwergeld	von Waisengeld	Ruhegehalt	Witwen-/Witwergeld	Waisengeld
	1 000				EUR		
Bundesbereich	618,5	446,0	163,9	8,5	2 390	1 360	400
Bund	182,4	135,4	44,1	2,9	2 980	1 740	430
Beamte/Beamtinnen und Richter/-innen	90,5	64,7	24,1	1,7	2 980	1 740	420
Berufssoldaten/-soldatinnen ..	91,9	70,8	20,0	1,2	2 970	1 750	440
Bundeseisenbahnvermögen	157,8	95,1	60,4	2,4	2 210	1 230	430
Post ²	271,2	209,9	58,0	3,2	2 080	1 210	340
Rechtlich selbstständige Einrichtungen ³	7,1	5,6	1,3	0,1	2 910	1 730	390
Landesbereich	852,9	684,1	155,6	13,2	3 010	1 780	400
Schuldienst	450,8	386,7	58,5	5,5	3 050	1 880	410
Vollzugsdienst	159,9	118,2	38,7	3,0	2 470	1 400	340
Übrige Bereiche	242,2	179,1	58,4	4,7	3 300	1 930	430
Kommunaler Bereich	120,5	86,9	31,4	2,2	2 960	1 740	390
Sozialversicherung ⁴	22,5	17,0	5,1	0,4	2 830	1 730	390
Insgesamt	1 614,3	1 234,0	356,0	24,3	2 780	1 580	400
	nachrichtlich: Versorgung nach Kap. I des Gesetzes zu Art. 131 des Grundgesetzes ⁵						
Insgesamt	7,7	0,1	7,1	0,5	1 470	1 070	700
	nachrichtlich: Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen						
Insgesamt	23,9	17,1	6,5	0,4	2 970	1 660	420

Ergebnisse der Versorgungsempfängerstatistik. – Versorgung nach Beamten- und Soldatenversorgungsgesetz sowie Versorgung nach Artikel G131 des Grundgesetzes.

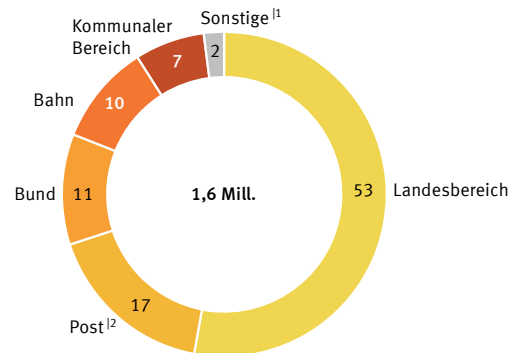
- 1 Bruttodurchschnittsbezüge.
- 2 Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG, Deutsche Postbank.
- 3 Ohne Forschungseinrichtungen.
- 4 Einschl. Bundesagentur für Arbeit.
- 5 Nach dem Zweiten Weltkrieg nicht übernommene Bedienstete mit Beamtenversorgung des Deutschen Reiches.

8.3.2 Zugänge von Empfängerinnen und Empfängern von Ruhegehalt im öffentlichen Dienst

Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles	2000		2005		2015	
	1 000	%	1 000	%	1 000	%
Insgesamt	66,2	100	45,4	100	64,2	100
Dienstunfähigkeit	40,8	61,7	13,0	28,7	10,5	16,3
Erreichen einer Altersgrenze ..	21,6	32,6	28,7	63,2	51,1	79,6
Besondere Altersgrenze ..	6,6	9,9	5,7	12,5	8,1	12,6
Antragsaltersgrenze bei Schwerbehinderung oder bei besonderer Altersgrenze	3,1	4,6	2,4	5,2	5,7	8,9
Allgemeine Antragsaltersgrenze	7,7	11,6	6,8	14,9	20,5	31,9
Regelaltersgrenze	4,3	6,5	13,9	30,6	16,8	26,2
Vorruhestandsregelung	3,2	4,9	2,5	5,6	1,8	2,9
Sonstige Gründe	0,6	0,8	1,1	2,5	0,8	1,2

Ergebnisse der Versorgungsempfängerstatistik.

Versorgungsempfängerinnen und -empfänger am 1.1.2016 nach Beamten- und Soldatenversorgungsgesetz, in %



Ergebnisse der Versorgungsempfängerstatistik.

- 1 Rechtlich selbstständige Einrichtungen unter Bundesaufsicht und Sozialversicherung.
- 2 Deutsche Post AG; Deutsche Telekom AG, Deutsche Postbank.

8.4 Sozialleistungen

8.4.1 Mindestsicherungsquote nach Ländern

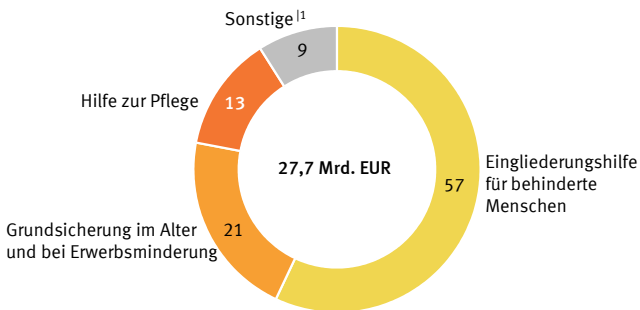
	2007 ^{1 2}	2008 ^{1 2}	2009 ^{1 2}	2010 ^{1 2}	2011 ^{2 3}	2012 ^{2 3}	2013 ^{2 3}	2014 ^{2 3}	2015 ^{2 3}
	%								
Deutschland	9,5	9,1	9,2	8,8	8,7	8,7	8,9	9,1	9,7
Baden-Württemberg	5,2	4,9	5,2	5,0	4,8	4,8	5,0	5,2	6,0
Bayern	4,8	4,5	4,7	4,3	4,2	4,2	4,3	4,6	5,2
Berlin	19,7	19,1	19,3	18,9	19,6	19,2	19,2	19,0	19,4
Brandenburg	13,7	12,8	12,4	11,5	11,3	11,1	11,1	10,8	11,0
Bremen	16,7	16,1	16,5	16,4	16,4	16,4	16,8	17,2	18,5
Hamburg	13,3	12,9	13,1	12,8	13,0	12,9	13,0	13,2	13,9
Hessen	8,5	8,3	8,5	8,1	8,0	8,1	8,4	8,7	9,3
Mecklenburg-Vorpommern	16,5	15,1	14,3	13,3	13,1	13,1	13,2	13,0	13,1
Niedersachsen	9,7	9,3	9,2	8,8	8,6	8,6	8,8	9,0	9,8
Nordrhein-Westfalen	10,5	10,0	10,4	10,2	10,2	10,4	10,8	11,1	12,0
Rheinland-Pfalz	7,0	6,7	6,9	6,5	6,3	6,4	6,6	6,9	7,8
Saarland	9,3	8,8	9,0	8,7	8,6	8,8	9,2	9,5	10,7
Sachsen	13,3	12,4	12,2	11,2	10,8	10,6	10,5	10,2	10,3
Sachsen-Anhalt	16,0	15,0	14,6	13,6	13,4	13,4	13,4	13,3	13,4
Schleswig-Holstein	9,8	9,4	9,3	8,9	9,0	9,1	9,3	9,5	10,3
Thüringen	11,8	10,7	10,5	9,5	9,2	9,1	9,0	8,9	9,4
nachrichtlich:									
Früheres Bundesgebiet	8,1	7,8	8,0	7,7	7,6	7,6	7,9	8,2	8,9
Neue Länder einschl. Berlin	15,2	14,3	14,0	13,2	13,1	13,0	12,9	12,8	13,0

Die **Mindestsicherungsquote** stellt den Anteil der Empfängerinnen und Empfänger von Mindestsicherungsleistungen an der Gesamtbevölkerung dar. Zu diesen Leistungen zählen **Hilfe zum Lebensunterhalt** außerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII, Leistungen der **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** nach dem SGB XII, Gesamtleistung (**Arbeitslosengeld II/Sozialgeld**) nach dem SGB II sowie Regelleistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz**.

Ergebnisse der Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik.

- 1 Bevölkerungsstand (2007 – 2010): 31.12. des jeweiligen Jahres auf Grundlage früherer Zählungen (Volkszählung 1987 im ehemaligen Bundesgebiet und Registerzählung 1990 in der ehemaligen DDR).
- 2 Gesamtleistung (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld) nach dem SGB II „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ auf Basis der revidierten Daten der Bundesagentur für Arbeit vom April 2016. Die Revision erstreckt sich über die Jahre 2005 bis einschließlich 2015 und wurde bei der Berechnung der Mindestsicherungsquote ab dem Jahr 2006 berücksichtigt.
- 3 Bevölkerungsstand (ab 2011): 31.12. des jeweiligen Jahres (Bevölkerungfortschreibung auf Grundlage des Zensus 2011). Die Ergebnisse von 2007 bis 2010 sind nur eingeschränkt mit den Ergebnissen ab 2011 vergleichbar.

Nettoausgaben der Sozialhilfe 2015 nach Hilfearten in %



Ergebnisse der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe.

- 1 Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfen zur Gesundheit einschl. Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung sowie Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten einschl. Hilfe in anderen Lebenslagen.

2017 - 01 - 0238

8 Soziales
 8.4 Sozialleistungen
 8.4.2 Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt am 31.12.2015

Alter von ... bis unter ... Jahren	Insgesamt	Männlich	Weiblich
1 000			
Insgesamt	398	210	188
unter 15	26	14	12
15 – 65	278	161	117
65 und mehr	93	35	58
je 1 000 Einwohner/-innen¹			
Insgesamt	4,8	5,2	4,5
unter 15	2,4	2,5	2,3
15 – 65	5,2	5,9	4,4
65 und mehr	5,4	4,6	6,0
1 000			
Außerhalb von Einrichtungen			
unter 15	20	10	10
15 – 65	110	58	52
65 und mehr	7	3	4
Zusammen	137	71	66
In Einrichtungen ²			
unter 15	6	4	2
15 – 65	168	103	65
65 und mehr	86	32	55
Zusammen	260	139	122

Ergebnisse der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt. – Empfänger/-innen am 31.12.

1 Anteil der Empfänger/-innen an der gleichaltrigen Bevölkerung; Bevölkerungsstand: 31.12.2015 (Bevölkerungsfortschreibung auf Grundlage des Zensus 2011).

2 Als Einrichtungen zählen z.B. Krankenhäuser, Pflegeheime.

8.4.4 Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII 2015

	Insgesamt	Männlich	Weiblich
1 000			
Insgesamt ¹	1 418	729	689
Hilfen zur Gesundheit	27	12	15
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ¹ ..	883	523	360
Hilfe zur Pflege ¹	451	159	291
Sonstige Hilfen ²	101	55	46
je 1 000 Einwohner/-innen³			
Insgesamt ¹	17,4	18,2	16,6
Hilfen zur Gesundheit	0,3	0,3	0,4
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ¹ ..	10,8	13,0	8,7
Hilfe zur Pflege ¹	5,5	4,0	7,0
Sonstige Hilfen ²	1,2	1,4	1,1
1 000			
Außerhalb von Einrichtungen			
Hilfen zur Gesundheit	21	9	11
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ¹ ..	429	249	180
Hilfe zur Pflege ¹	129	53	77
Sonstige Hilfen ²	81	42	39
Zusammen ¹	639	344	295
In Einrichtungen			
Hilfen zur Gesundheit	7	3	4
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ¹ ..	549	331	218
Hilfe zur Pflege ¹	327	109	218
Sonstige Hilfen ²	20	13	7
Zusammen ¹	888	449	439

Ergebnisse der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII (im Laufe des Berichtsjahres).

1 Mehrfachzählungen sind ausgeschlossen soweit aus den Meldungen erkennbar.

2 Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und in anderen Lebenslagen.

3 Anteil der Empfänger/-innen an der Bevölkerung; Bevölkerungsstand: Durchschnitt des Jahres 2015 (Bevölkerungsfortschreibung auf Grundlage des Zensus 2011).

8.4.3 Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016

Personen, die vor dem Jahr 1947 geboren sind, erreichten die Altersgrenze mit 65 Jahren. Für Personen, die im Jahr 1947 oder später geboren sind, wird die Altersgrenze seit 2012 schrittweise auf 67 Jahre angehoben.

	Insgesamt	Männlich	Weiblich
1 000			
Insgesamt	1 026	500	526
18 Jahre bis unter die Altersgrenze	500	283	217
Altersgrenze und älter	526	217	309
Außerhalb von Einrichtungen			
18 Jahre bis unter die Altersgrenze	373	206	167
Altersgrenze und älter	460	190	269
Zusammen	833	397	436
In Einrichtungen			
18 Jahre bis unter die Altersgrenze	127	77	50
Altersgrenze und älter	66	26	39
Zusammen	193	103	90

Ergebnisse der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

8.4.5 Ausgaben der Sozialhilfe 2015

Weitere Informationen zu Pflege und Behinderung siehe Kapitel „Gesundheit“

	Insgesamt	Außerhalb von Einrichtungen ¹	In Einrichtungen ¹
Mill. EUR			
Bruttoausgaben	30 306	9 995	19 635
davon:			
Hilfe zum Lebensunterhalt	1 574	796	779
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	6 370	4 818	1 551
Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII	22 362	4 337	17 272
davon:			
Hilfen zur Gesundheit	77	.	.
Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung ...	676	.	.
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	17 044	3 078	13 965
Hilfe zur Pflege	4 081	1 001	3 079
Sonstige Hilfen ²	486	258	228
darunter:			
Nettoausgaben	27 742	9 625	17 375
EUR			
Nettoausgaben je Einwohner/-in ³	340	X	X

Ergebnisse der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe.

1 Ohne Hilfen zur Gesundheit und Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung.

2 Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und in anderen Lebenslagen.

3 Bevölkerungsstand: Durchschnitt des Jahres 2015 (Bevölkerungsfortschreibung auf Grundlage des Zensus 2011).

8.4 Sozialleistungen

8.4.6 Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) – Bedarfsgemeinschaften

	Bedarfs- gemein- schaften	Personen in Bedarfs- gemein- schaften	Darunter Leistungsberechtigte					
			zusammen	darunter Regelleistungsberechtigte				
	zusammen	davon			nicht erwerbs- fähige Leistungs- berechtigte			
		erwerbsfähige Leistungsberechtigte		zusammen		Männer	Frauen	
insgesamt								
Anzahl				%		Anzahl		
2013	3 337 194	6 277 867	5 995 764	5 939 233	4 389 820	48,4	51,6	1 549 413
2014	3 317 377	6 257 673	5 997 087	5 934 719	4 354 239	48,4	51,6	1 580 481
2015	3 288 220	6 245 123	6 000 050	5 929 693	4 327 206	48,6	51,4	1 602 487
2016	3 267 466	6 226 825	5 991 198	5 925 234	4 311 782	49,5	50,5	1 613 451

Eine **Bedarfsgemeinschaft (BG)** bezeichnet eine Konstellation von Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Von jedem Mitglied der BG – mit Ausnahme der Kinder – wird erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller Angehörigen der BG einsetzt. Es besteht eine sogenannte bedingte Einstandspflicht. Eine BG hat mindestens eine Person, die leistungsberechtigt ist.

Bestandsdaten im Jahresdurchschnitt. – Das seit 2005 angewandte Zähl- und Gültigkeitskonzept wurde mit der Revision zum Berichtsmonat Januar 2016 geändert. – Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Homepage der BA unter www.statistik.arbeitsagentur.de

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

8.4.7 Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) – Zahlungsansprüche

	Zahlungsansprüche der Bedarfsgemein- schaften insgesamt	Darunter für Gesamtregelleistung (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld)				Durchschnittlicher monatlicher Zahlungs- anspruch je Bedarfs- gemeinschaft
		zusammen	darunter für			
			Regelbedarf Arbeits- losengeld II	Regelbedarf Sozialgeld	Kosten der Unterkunft	
1 000 EUR						EUR
2013	33 702 170	28 161 625	12 933 097	561 533	13 820 677	842
2014	34 362 168	28 690 529	13 122 690	627 304	14 071 539	863
2015	34 863 883	28 944 761	13 254 014	691 075	14 117 617	884
2016	35 221 885	29 368 455	13 490 674	766 080	14 236 227	898

Jahressummen. – Das seit 2005 angewandte Zähl- und Gültigkeitskonzept wurde mit der Revision zum Berichtsmonat Januar 2016 geändert. – Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Homepage der BA unter www.statistik.arbeitsagentur.de

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

8.4.8 Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberregelleistungen am 31.12.2015

Weitere Informationen zu Asyl siehe Kapitel „Bevölkerung“

	Insgesamt		Männlich	Weiblich
	Anzahl	%	Anzahl	
Insgesamt	974 551	100	655 705	318 846
Alter von ... bis unter ... Jahren				
unter 7	135 777	13,9	71 498	64 279
7 – 11	61 108	6,3	33 232	27 876
11 – 15	49 564	5,1	27 981	21 583
15 – 18	41 005	4,2	26 192	14 813
18 – 21	109 796	11,3	88 470	21 326
21 – 25	130 840	13,4	101 544	29 296
25 – 30	150 692	15,5	111 588	39 104
30 – 40	176 754	18,1	121 085	55 669
40 – 50	76 449	7,8	50 037	26 412
50 – 60	29 955	3,1	17 715	12 240
60 – 65	6 388	0,7	3 474	2 914
65 und mehr	6 223	0,6	2 889	3 334
Staatsangehörigkeit (Zuordnung gemäß Staatenliste)				
Afrika	126 195	12,9	97 869	28 326
Amerika	768	0,1	440	328
Asien	616 444	63,3	430 803	185 641
Europa	211 871	21,7	113 411	98 460
Übrige Staaten, staatenlos ...	3 564	0,4	2 409	1 155
Ungeklärt, ohne Angabe	15 709	1,6	10 773	4 936

Ergebnisse der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen.

8.4 Sozialleistungen

8.4.9 Ausgaben für Asylbewerberleistungen 2015

	Insgesamt	Außerhalb von Einrichtungen	In Einrichtungen
Mill. EUR			
Bruttoausgaben	5 294,8	2 548,8	2 746,0
davon:			
Regelleistungen	4 248,9	1 981,9	2 267,0
Besondere Leistungen ¹	1 045,9	566,9	478,9
Nettoausgaben	5 230,7	2 497,7	2 733,0
EUR			
Nettoausgaben je Einwohner/-in ²	64,03	X	X

Ergebnisse der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen.

1 U. a. bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt.

2 Bevölkerungsstand: Durchschnitt des Jahres 2015 auf Grundlage des Zensus 2011.

8.4.10 Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nach Art der Leistung 2016

	Schulausflüge	Mehrtägige Klassenfahrten	Schulbedarf	Schülerbeförderung	Lernförderung	Mittagsverpflegung	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
Anzahl der Personen							
1. Quartal	6 162	2 975	69 909	6 763	6 888	22 134	6 991
2. Quartal	11 092	6 327	9 967	8 216	5 796	25 857	9 884
3. Quartal	9 555	4 475	93 246	8 626	5 193	29 835	11 851
4. Quartal	10 558	3 584	11 516	8 924	5 632	31 365	11 133
Leistungen in EUR							
1. Quartal	196 159	750 481	2 680 736	606 518	2 224 027	2 014 861	216 185
2. Quartal	311 324	1 148 231	572 365	779 954	2 807 900	2 528 747	316 908
3. Quartal	336 312	805 773	6 539 281	559 582	2 381 537	2 452 767	357 536
4. Quartal	263 334	795 791	787 578	857 685	2 891 406	2 975 482	336 488

8.4.11 Kriegsopferfürsorge

	Hilfeart nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)										
	insgesamt	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen	Krankenhilfe	Hilfe zur Pflege	Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	Altenhilfe	Erziehungsbeihilfe	Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt	Erholungshilfe	Wohnungshilfe	Hilfen in besonderen Lebenslagen
Empfänger/-innen laufender Leistungen am 31.12. ¹											
2010	42 204	491	–	15 277	795	1 581	249	4 583	–	–	19 025
2012	34 406	493	–	12 552	748	1 229	243	3 709	–	–	15 294
2014	29 331	608	–	9 756	582	1 013	273	3 918	–	–	13 108
Empfänger/-innen einmaliger Leistungen bis zum 31.12. (im Laufe des Jahres) ¹											
2010	19 232	383	864	870	405	7 154	200	1 048	3 402	592	3 397
2012	14 198	413	669	792	362	4 493	179	851	2 654	588	3 151
2014	9 916	385	511	588	271	2 432	121	684	1 662	504	2 726
Ausgaben in 1 000 EUR ²											
2010	478 252	6 904	346	226 700	2 479	3 684	4 623	21 960	4 153	2 062	202 866
2012	430 959	7 151	215	200 844	1 764	3 401	3 117	18 066	2 898	1 926	190 901
2014	388 723	6 411	227	156 407	1 647	2 794	4 831	18 178	2 074	1 393	194 304

Ergebnisse der Statistik der Kriegsopferfürsorge. – Leistungen für Berechtigte im In- und Ausland. – Ab 2010 einschl. der Leistungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG), Infektionsschutzgesetz (IfSG), Gesetz über die Rehabilitation und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (StrRehaG) und dem Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (VwRehaG). Außerdem sind ab 2010 bei den einzelnen Leistungsarten nur Leistungen im Inland dargestellt. Daher ist die Vergleichbarkeit zu den Vorjahren eingeschränkt.

1 Personen, die Hilfe verschiedener Art erhielten, wurden bei jeder Hilfeart gezählt.

2 Den Ausgaben stehen 2010 Einnahmen in Höhe von 134 Mill. Euro gegenüber, 2012 von 113 Mill. Euro und 2014 von 98 Mill. Euro.

8 Soziales
8.4 Sozialeleistungen
8.4.12 Hilfen zur Erziehung 2015

Weitere Informationen zu Kinderbetreuung, Kinder- und Elterngeld sowie Adoptionen siehe Kapitel „Bevölkerung“

	Insgesamt	Männlich	Weiblich	Personen insgesamt im Alter von ... bis unter ... Jahren						
				unter 6	6 – 9	9 – 12	12 – 15	15 – 18	18 und mehr	
	Anzahl	%								
Ambulante Hilfen										
Flexible Hilfen gemäß § 27 SGB VIII ¹										
Begonnene Hilfen	30 497	56,0	44,0	28,3	17,1	16,5	17,1	15,2	5,7	
Beendete Hilfen	29 851	55,5	44,5	22,6	13,9	17,4	17,7	17,9	10,4	
Hilfen am 31.12.	41 278	56,5	43,5	21,9	17,0	20,3	17,7	15,3	7,8	
Erziehungsberatung										
Begonnene Hilfen	305 922	53,3	46,7	27,1	20,2	17,9	15,7	12,8	6,3	
Beendete Hilfen	305 535	53,3	46,7	23,6	19,4	18,6	16,4	14,2	7,8	
Hilfen am 31.12.	141 825	53,6	46,4	23,3	20,4	20,2	16,4	12,8	7,0	
Soziale Gruppenarbeit										
Begonnene Hilfen	7 100	71,1	28,9	–	25,8	28,8	22,1	14,9	8,4	
Beendete Hilfen	7 105	73,0	27,0	–	9,9	28,1	28,4	22,4	11,2	
Hilfen am 31.12.	9 197	67,8	32,2	–	19,0	35,2	28,3	13,1	4,4	
Erziehungsbeistand										
Begonnene Hilfen	21 597	57,6	42,4	2,8	4,0	10,9	27,3	37,4	17,6	
Beendete Hilfen	20 756	57,4	42,6	2,0	2,8	7,3	20,4	37,9	29,6	
Hilfen am 31.12.	25 219	60,1	39,9	2,6	4,1	10,2	25,4	38,0	19,7	
Betreuungshelfer/-innen										
Begonnene Hilfen	5 479	64,2	35,8	–	3,6	6,0	14,3	32,5	43,7	
Beendete Hilfen	5 454	64,6	35,4	–	1,7	4,6	10,6	29,0	54,1	
Hilfen am 31.12.	5 024	63,2	36,8	–	3,1	8,6	16,3	31,1	40,9	
Stationäre/teilstationäre Hilfen										
Erziehung in einer Tagesgruppe										
Begonnene Hilfen	7 715	75,1	24,9	3,8	40,2	38,4	14,9	2,7	–	
Beendete Hilfen	8 110	74,6	25,4	2,5	11,8	43,4	30,5	11,8	–	
Hilfen am 31.12.	16 204	75,1	24,9	2,0	22,1	46,1	23,0	6,8	–	
Vollzeitpflege in einer anderen Familie										
Begonnene Hilfen	16 250	52,8	47,2	47,4	12,4	9,5	11,6	14,7	4,4	
Beendete Hilfen	14 715	50,3	49,7	28,5	12,0	9,0	11,3	15,6	23,6	
Hilfen am 31.12.	71 501	51,4	48,6	23,3	18,3	17,7	17,3	17,3	6,1	
Heimerziehung; sonstige betreute Wohnform										
Begonnene Hilfen	49 457	66,3	33,7	5,9	5,6	8,3	19,1	51,2	9,9	
Beendete Hilfen	40 648	59,0	41,0	4,7	3,9	6,4	15,5	38,2	31,3	
Hilfen am 31.12.	81 310	62,3	37,7	4,4	6,8	12,0	19,9	40,6	16,2	
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung										
Begonnene Hilfen	3 820	65,0	35,0	–	–	2,9	11,2	49,7	36,3	
Beendete Hilfen	3 592	64,3	35,7	–	–	1,0	8,3	32,8	57,9	
Hilfen am 31.12.	4 213	65,7	34,3	–	–	2,4	11,2	40,4	46,0	

Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken.

1 Einschl. stationärer Hilfen gemäß § 27 SGB VIII. – Zu den flexiblen Hilfen gemäß § 27 Absatz 2 SGB VIII gehören Hilfen, die keine Verbindung zu den Hilfearten der §§ 28 bis 35 SGB VIII aufweisen. Diese Hilfen sollen eine besonders individuelle Ausgestaltung und Kombination unterschiedlichster Unterstützungskomponenten gewährleisten, um so einem besonderen erzieherischen Bedarf gerecht zu werden.

8.4 Sozialleistungen

8.4.13 Sozialpädagogische Familienhilfe 2015

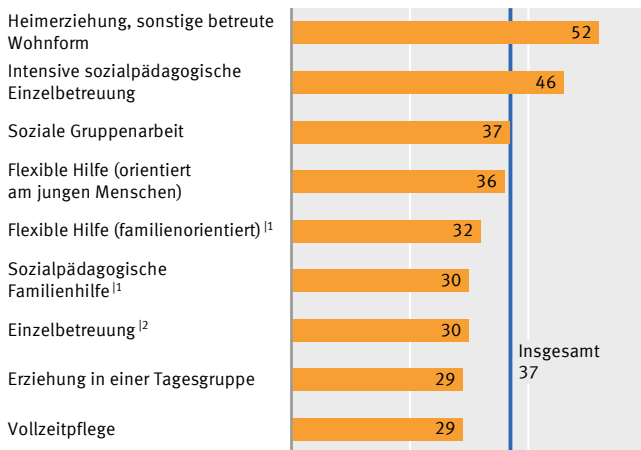
	Familien mit begonnener Hilfe		Familien am 31.12. mit andauernder Hilfe		Familien mit beendeter Hilfe	
	insgesamt	darunter mit Bezug von Transferleistungen ¹	insgesamt	darunter mit Bezug von Transferleistungen ¹	insgesamt	durchschnittliche Dauer
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	Monate
Familien insgesamt	45 379	63,6	71 525	66,6	44 543	16
davon mit:						
1 Kind	22 011	63,0	32 081	65,7	20 576	15
2 Kindern	12 240	60,6	19 348	63,7	12 439	17
3 Kindern	6 430	64,2	11 152	67,1	6 497	18
4 und mehr Kindern	4 698	73,7	8 944	75,6	5 031	20
Zahl der Kinder in den Familien insgesamt	82 587	64,6	137 751	67,8	83 023	X
Hilfe wird durchgeführt						
in der Herkunftsfamilie	43 479	63,6	68 774	66,6	42 728	16
davon:						
Eltern leben zusammen	14 157	51,3	23 133	54,7	13 773	17
Elternteil lebt alleine	22 608	72,9	35 641	75,5	22 015	16
Elternteil lebt mit neuem Partner/neuer Partnerin zusammen	6 714	58,0	10 000	62,3	6 940	16
in einer Verwandtenfamilie	936	69,4	1 375	71,9	931	14
in einer nicht verwandten Familie	460	66,5	621	70,0	398	13

Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken.

1 Die Familie lebt teilweise oder ganz von Arbeitslosengeld II (SGB II), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII).

Begonnene erzieherische Hilfen für unter 18-Jährige mit Migrationshintergrund 2015

Anteil an allen unter 18-Jährigen mit begonnenen erzieherischen Hilfen, in %

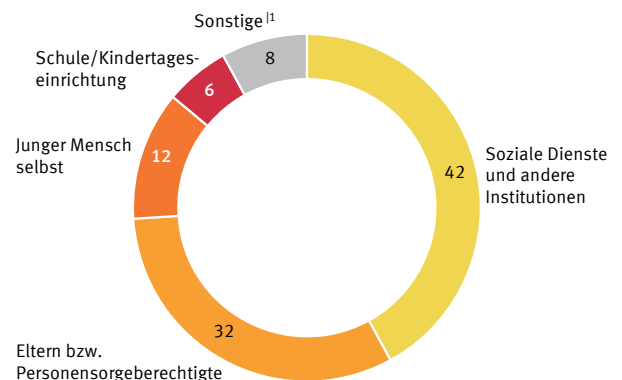


Ohne Erziehungsberatungen nach § 28 SGB VIII.

- 1 Anteil der betreuten Familien.
- 2 Unterstützung durch Erziehungsbeistände und Betreuungshelfer/-innen.

Begonnene Hilfen zur Erziehung junger Menschen 2015

nach anregenden Institutionen oder Personen, in %



Ohne Erziehungsberatungen gemäß § 28 SGB VIII.

- 1 Z. B. Gericht, Staatsanwaltschaft, Polizei, Arzt/Ärztin, Klinik, Gesundheitsamt, ehemalige Klienten/Klientinnen oder Bekannte.

2017 - 01 - 0239

8.4 Sozialleistungen

8.4.14 Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung 2015

	Begonnene Hilfen			Hilfen am 31.12.			Beendete Hilfen		
	insgesamt	davon		insgesamt	davon		insgesamt	davon	
		männlich	weiblich		männlich	weiblich		männlich	weiblich
	Anzahl	%		Anzahl	%		Anzahl	%	
Insgesamt	27 624	69,1	30,9	64 073	71,7	28,3	24 357	67,9	32,1
Alter von ... bis unter ... Jahren									
unter 6	1 338	72,6	27,4	1 579	70,6	29,4	381	74,0	26,0
6 – 9	6 708	74,7	25,3	8 247	76,7	23,3	2 378	77,4	22,6
9 – 12	8 752	70,7	29,3	20 581	71,9	28,1	6 514	70,0	30,0
12 – 15	4 957	72,9	27,1	16 442	74,9	25,1	6 106	71,5	28,5
15 – 18	3 224	57,4	42,6	9 981	71,1	28,9	4 209	68,3	31,7
18 und mehr	2 645	55,1	44,9	7 243	58,9	41,1	4 769	54,6	45,4

Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken. – Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35a SGB VIII.

8.4.15 Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII 2015

	Verfahren insgesamt	Davon nach dem Ergebnis der Gefährdungseinschätzung			
		akute Kindeswohlgefährdung	latente Kindeswohlgefährdung	keine Kindeswohlgefährdung aber Hilfebedarf	keine Kindeswohlgefährdung und kein (weiterer) Hilfebedarf
	Anzahl	%			
Insgesamt	129 485	16,1	18,7	33,4	31,9
Alter von ... bis unter ... Jahren					
unter 3	30 263	15,0	16,5	34,1	34,3
3 – 6	25 171	12,2	17,7	33,6	36,5
6 – 9	21 878	13,4	19,8	34,3	32,5
9 – 12	18 535	14,6	20,1	34,6	30,7
12 – 15	17 982	18,6	20,6	32,4	28,4
15 – 18	15 656	26,8	19,1	29,8	24,4

Eine **Kindeswohlgefährdung** liegt vor, wenn als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung eine Situation zu bejahen ist, in der eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes/Jugendlichen bereits eingetreten ist oder mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist und diese Situation von den Sorgeberechtigten nicht abgewendet wird oder werden kann.

Kann die Frage nach der gegenwärtig tatsächlich bestehenden Gefahr nicht eindeutig beantwortet werden, besteht aber der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung bzw. kann eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden, ist von einer „latenten Kindeswohlgefährdung“ auszugehen.

Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken.

8.4.16 Maßnahmen des Familiengerichts aufgrund einer Gefährdung des Kindeswohls 2015

	Kinder und Jugendliche im Berichtsjahr					
	insgesamt	davon nach Geschlecht		davon im Alter von ... bis unter ... Jahren		
		männlich	weiblich	unter 6	6 – 14	14 – 18
	Anzahl	%				
Insgesamt	29 405	55,0	45,0	40,9	37,6	21,4
davon:						
Auferlegung der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 1666 Abs. 3 BGB	8 730	53,1	46,9	45,8	40,7	13,5
Aussprache von anderen Geboten oder Verboten gegenüber Personensorgeberechtigten oder Dritten gemäß § 1666 Abs. 3 Nr. 5 BGB	3 637	53,2	46,8	42,3	43,4	14,2
Ersetzung von Erklärungen des/der Personensorgeberechtigten gemäß § 1666 Abs. 3 Nr. 5 BGB	1 635	52,4	47,6	39,2	39,6	21,2
Vollständige Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gemäß § 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB	7 585	60,5	39,5	34,7	29,0	36,4
Teilweise Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gemäß § 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB	7 818	53,2	46,8	41,2	39,5	19,3

Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken.

8.4 Sozialleistungen

8.4.17 Vorläufige Schutzmaßnahmen 2015

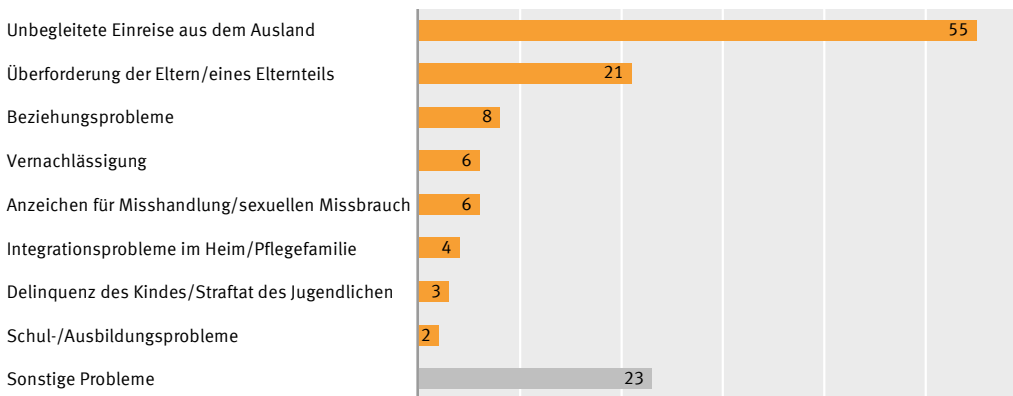
	Inobhutnahme			
	insgesamt		auf eigenen Wunsch	wegen Gefährdung
	Anzahl	%		
Insgesamt	77 645	100	19,4	80,6
Männlich				
Alter von ... bis unter ... Jahren				
unter 3	4 471	5,8	–	5,8
3 – 6	2 722	3,5	–	3,5
6 – 9	2 729	3,5	0,1	3,4
9 – 12	3 579	4,6	0,5	4,1
12 – 14	6 444	8,3	1,5	6,8
14 – 16	19 673	25,3	6,0	19,4
16 – 18	38 027	49,0	11,4	37,6
Weiblich				
Alter von ... bis unter ... Jahren				
unter 3	2 409	3,1	–	3,1
3 – 6	1 441	1,9	–	1,9
6 – 9	1 456	1,9	0,0	1,8
9 – 12	2 083	2,7	0,2	2,5
12 – 14	3 536	4,6	0,6	3,9
14 – 16	12 824	16,5	3,0	13,6
16 – 18	31 365	40,4	8,4	32,0
Zusammen	55 114	71,0	12,3	58,7
Zusammen	22 531	29,0	7,2	21,8

Eine **vorläufige Schutzmaßnahme** ist eine kurzfristige Maßnahme der Jugendämter zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in einer akuten, sie gefährdenden Situation. Minderjährige werden auf eigenen Wunsch oder auf Initiative anderer (etwa der Polizei oder von Erzieherinnen und Erziehern) in Obhut genommen und – meist für Stunden oder einige Tage – in einer geeigneten Einrichtung untergebracht, etwa in einem Heim.

Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken.

Anlässe für vorläufige Schutzmaßnahmen 2015

in %



Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken.

Für jedes Kind oder jede(n) Jugendliche(n) konnten bis zu zwei Anlässe für die Maßnahme angegeben werden.

2017 - 01 - 0240

8.4 Sozialleistungen

8.4.18 Andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

	2013	2014	2015
Kinder und Jugendliche am Jahresende unter Amtsvormundschaft	660 668	645 563	650 977
davon unter:			
Gesetzlicher Amtsvormundschaft	5 171	5 323	5 502
Bestellter Amtsvormundschaft	32 219	35 825	59 501
Bestellter Amtpflegschaft	33 774	32 808	33 883
Beistandschaften nach § 1712 BGB	589 504	571 607	552 091
Sorgeerklärungen nicht miteinander verheirateter Eltern	161 376	173 986	180 006
davon:			
Abgegebene Sorgeerklärungen	160 644	172 531	178 689
Ersetzte Sorgeerklärungen	732	1 455	1 317
Tagespflegepersonen, für die eine Pflege-erlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht	55 130	55 014	54 849

Mit der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind und das eines Vormunds bedarf, wird das Jugendamt Vormund (**gesetzliche Amtsvormundschaft**).

Die **bestellte Amtsvormundschaft** setzt voraus, dass ein(e) Minderjährige(r) nicht unter elterlicher Sorge steht. Dies kann durch Tod der Eltern eintreten, oder wenn die Eltern nicht in der Lage sind, die elterliche Sorge verantwortlich zu übernehmen.

Bei der **bestellten Amtpflegschaft** wird nur für Teile der elterlichen Sorge Amtpflege bestellt. Die verbleibenden Teile der elterlichen Sorge werden weiterhin durch die Eltern oder einen Elternteil wahrgenommen.

Mit der Einrichtung einer **Beistandschaft** für minderjährige Kinder (§ 1712 BGB) wird das Jugendamt zum Beistand des Kindes, um z. B. die Vaterschaft festzustellen oder/und Unterhaltsansprüche des Kindes geltend zu machen.

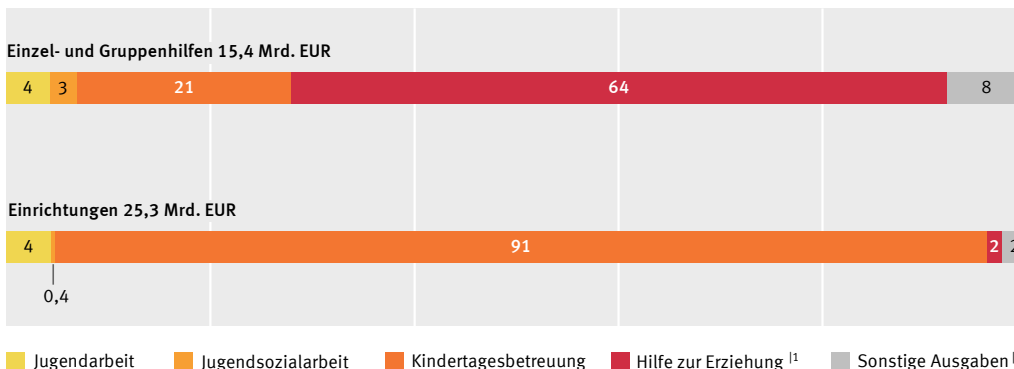
Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken.

8.4.19 Ausgaben und Einnahmen der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe 2015

	Insgesamt	Einzel- und Gruppenhilfen	Einrichtungen
	1 000 EUR		
Jugendarbeit	1 768 271	656 858	1 111 413
Jugendsozialarbeit	513 020	410 649	102 371
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie	673 641	615 682	57 958
dar. Unterbringung von Müttern oder Vätern mit ihrem(n) Kind(ern)	319 600	317 248	2 352
Kindertagesbetreuung	26 354 952	3 222 456	23 132 496
Hilfe zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige, Inobhutnahme und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	10 260 262	9 890 561	369 701
Mitarbeiterfortbildung	25 368	15 265	10 103
Sonstige Aufgaben	961 699	579 854	381 845
Ausgaben zusammen	40 557 212	15 391 326	25 165 886
Personalausgaben der Jugendhilfeverwaltung	160 543	-	160 543
Ausgaben insgesamt	40 717 755	15 391 326	25 326 429
davon:			
Öffentliche Träger	25 202 228	14 222 347	10 979 881
Förderung von freien Trägern	15 515 526	1 168 979	14 346 548
Einnahmen insgesamt	2 990 822	1 004 437	1 986 385
Reine Ausgaben insgesamt	37 726 932	14 386 889	23 340 043

Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken.

Ausgaben für Kinder- und Jugendhilfe 2015 in %



Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken.

1 Einschl. Hilfe für junge Volljährige, Inobhutnahme und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche.
 2 Einschl. allgemeine Förderung der Familie, Unterbringung von Müttern oder Vätern mit ihrem(n) Kind(ern), Mitarbeiterfortbildung sowie Personalausgaben.

8.4 Sozialleistungen

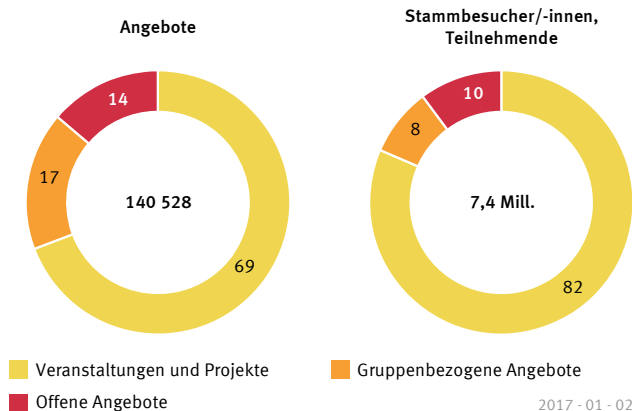
8.4.20 Angebote der Jugendarbeit 2015

Angebotstyp	Angebote der Jugendarbeit				Ehrenamtlich pädagogisch tätige Personen insgesamt	Stammbesucher/-innen offener Angebote/ Teilnehmende an gruppenbezogenen Angeboten sowie Veranstaltungen und Projekten
	insgesamt	darunter Angebote mit Mitarbeit von ... ¹				
		ehrenamtlich pädagogisch tätigen Personen	haupt- und nebenberuflich pädagogisch tätigen Personen	sonstigen pädagogisch tätigen Personen		
	Anzahl					
Insgesamt	140 528	84 333	88 485	53 511	576 310	7 422 781
	Offene Angebote					
Jugendzentrum/ zentrale (Groß-)Einrichtung ...	4 685	2 285	4 195	3 147	14 985	–
Jugendclub, Jugendtreff/ Stadttreff	8 168	4 213	6 724	4 118	21 524	–
Jugendfarm, Abenteuerspielplatz	543	223	503	423	1 824	–
Jugendkulturzentrums, Jugendkunst- oder Musikschule	344	186	259	245	1 505	–
Sonstiges einrichtungsbezogenes Angebot ...	3 075	1 896	2 128	1 415	13 745	–
Spiel- und/oder Sportmobil	956	416	545	602	1 995	–
Einrichtung/ Initiative der mobilen Jugendarbeit	541	185	494	230	900	–
Sonstiges aufsuchendes Angebot	1 027	550	655	392	4 972	–
Gruppenbezogene Angebote	23 841	13 689	13 271	8 248	72 696	619 983
Zusammen	19 339	9 954	15 503	10 572	61 450	753 182
	Veranstaltungen und Projekte					
Freizeit	30 282	22 528	16 312	7 891	198 735	–
Aus-, Fort-, Weiterbildung, Seminar	26 182	15 405	15 122	9 091	66 631	–
Projekt	14 088	6 445	10 400	6 767	43 935	–
Fest, Feier, Konzert	9 160	5 841	7 036	4 775	65 838	–
Sportveranstaltung	3 952	2 459	2 371	1 656	19 576	–
Sonstiges	13 684	8 012	8 470	4 511	47 449	–
Zusammen	97 348	60 690	59 711	34 691	442 164	6 049 616

1 Mehrfachnennungen möglich.

Angebote der Jugendarbeit 2015

in %



2017 - 01 - 0242

Methodik

■ Sozialbudget nach Institutionen

Um einen Gesamtüberblick zu vermitteln, zeigt die Tabelle 8.1 dieses Kapitels die Sozialleistungen der staatlichen Einrichtungen, der öffentlichen Körperschaften und der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in der Abgrenzung des **Sozialbudgets** der Bundesregierung nach Institutionen sowie nach Leistungs- und Finanzierungsarten. Detaillierte Informationen aus verschiedenen Erhebungen und Geschäftsstatistiken der **Sozialleistungen** runden das Kapitel ab. Da die Zahlen des Sozialbudgets zum Teil definitorisch anders abgegrenzt bzw. bereinigt sind, besteht keine volle Vergleichbarkeit mit den Angaben aus den Statistiken der Sozialleistungen (insbesondere mit den Rechnungsabschlüssen der Sozialleistungsträger) bzw. mit den Ergebnissen der Finanzstatistik im Kapitel 9 dieses Jahrbuchs. Die Definitionen zum Sozialbudget, auch soweit sie die Rechtslage betreffen, beziehen sich auf den Zeitraum bis 2017.

Das „Glossar“ enthält Erläuterungen zur Abgrenzung der einzelnen Sozialleistungen bzw. Institutionen des Sozialbudgets. Damit die einzelnen Bereiche untereinander und mit den umfassenderen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen vergleichbar sind, mussten sie für die Darstellung im Sozialbudget bereinigt werden. So werden z. B. die Sozialleistungen insgesamt bereinigt um die Selbstbeteiligung der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger und um die Beiträge des Staates zur Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung für Empfängerinnen und Empfänger sozialer Leistungen. Die Beiträge des Staates sind allerdings nach wie vor in den Leistungen der einzelnen Institutionen enthalten. Weiter wird die Krankenversicherung um die Mutterschutzleistungen des Bundes ergänzt, die Sozialhilfe um die zusätzlichen Leistungen der Länder und Gemeinden sowie um die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die Kinder- und Jugendhilfe um Leistungen nach dem Kinder- und Jugendplan des Bundes und nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Darlehen finden im Sozialbudget keinen Niederschlag.

Dieses Kapitel enthält – neben den als Bundesstatistiken durchgeführten Erhebungen der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder – auch Statistiken anderer Stellen, wie Ministerien und der Bundesagentur für Arbeit. Dies geschieht, um einen möglichst umfassenden Überblick über die Sozialleistungen in Deutschland zu geben. Daten, die nicht die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder erheben, sind durch eine Quellenangabe gekennzeichnet.

Im Folgenden werden die Methodiken der Erhebungen dargestellt, die die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder durchführen. Es handelt sich bei diesen Bundesstatistiken um dezentrale Statistiken. Dies bedeutet, dass das Statistische Bundesamt das Erhebungs- und Aufbereitungskonzept entwickelt und Organisation sowie EDV-Technik vorbereitet. Die Statistischen Ämter der Länder führen die Erhebungen durch und bereiten die Daten zu Ergebnissen bis auf Landesebene auf. Aus den Länderergebnissen stellt das Statistische Bundesamt die Bundesergebnisse zusammen und veröffentlicht diese. Die Bundesstatistiken unterliegen umfangreichen Plausibilitätsprüfungen und einer durchgehenden Qualitätskontrolle durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder. Insofern sind die Ergebnisse dieser Erhebungen grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität. Ausführliche methodische Erläuterungen sowie fachlich und regional tiefer gegliederte Ergebnisse enthalten die Veröffentlichungen der Fachserie 13 „Sozialleistungen“ (siehe hierzu „Mehr zum Thema“ am Ende dieses Kapitels). Detaillierte Informationen zur Methodik der einzelnen Statistiken sind in den „Qualitätsberichten“ dokumentiert (siehe hierzu www.destatis.de/publikationen > Qualitätsberichte).

■ Versorgungssystem des öffentlichen Dienstes

Die **Versorgungsempfängerstatistik** liefert Daten über die Leistungsberechtigten des öffentlich-rechtlichen Alterssicherungssystems jährlich am 1. Januar. Anspruch auf eine Leistung nach dem Beamten- und Soldatenversorgungsrecht haben Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, die wegen des Erreichens einer Altersgrenze, aus Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen Gründen (einstweiliger Ruhestand, Vorruhestand) aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind (Empfängerinnen und Empfänger von Ruhegehalt).

Leistungsberechtigt sind des Weiteren Hinterbliebene von verstorbenen aktiven Beamtinnen und Beamten oder von verstorbenen Pensionärinnen und Pensionären (Empfängerinnen und Empfänger von Witwen- und Witwergeld, Waisengeld). Die Versorgung der nach dem Zweiten Weltkrieg nicht übernommenen Beschäftigten des Deutschen Reiches regelt sich nach dem Gesetz zu Artikel 131 Grundgesetz (G131), soweit ein Anspruch auf eine beamtenrechtliche Versorgung besteht.

Der *öffentliche Dienst* wird in der Versorgungsempfängerstatistik in den vier Ebenen Bundesbereich, Landesbereich, kommunaler Bereich und Sozialversicherung (einschl. Bundesagentur für Arbeit) dargestellt.

Die Versorgungsempfängerstatistik ist eine wichtige Grundlage für politische Entscheidungen zur Weiterentwicklung des Versorgungsrechts. Sie bildet zusammen mit der Personalstandstatistik die Basis für Berechnungen über die Höhe der bestehenden Versorgungsansparungen und der zukünftigen Versorgungsausgaben. Sie wird für die Ermittlung der Zuweisungssätze zum Versorgungsfonds des Bundes verwendet und dient der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes.

Rechtsgrundlage für die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst ist das Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (Finanz- und Personalstatistikgesetz – FPStatG).

■ Sozialleistungen

Sozialhilfestatistik

Um die Auswirkungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII „Sozialhilfe“) beurteilen und das Gesetz fortentwickeln zu können, werden in der amtlichen **Sozialhilfestatistik** verschiedene Erhebungen als Bundesstatistiken durchgeführt. Diese Vollerhebungen liefern Ergebnisse über die Zahl und Struktur der Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger sowie über die mit den Hilfeleistungen nach dem SGB XII verbundenen finanziellen Aufwendungen.

Rechtsgrundlagen der Sozialhilfestatistiken sind die §§ 121–128h des SGB XII. Für sämtliche Erhebungen besteht gemäß § 125 SGB XII bzw. gemäß § 128g eine Auskunftspflicht durch die örtlichen Träger (Sozialämter der kreisfreien Städte bzw. Landkreise) oder die überörtlichen Träger der Sozialhilfe (Länder selbst oder höhere Kommunalbehörden, z. B. Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände oder Bezirke).

Das Berichtssystem der Sozialhilfestatistik hat sich mit Inkrafttreten des SGB XII zum 1.1.2005 grundlegend geändert. Es gliedert sich seitdem in die folgenden Teilerhebungen, die sich jeweils durch unterschiedliche Erhebungsverfahren, Berichtszeiten und Inhalte unterscheiden:

- Statistik der Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (ohne Kurzzeitempängerinnen und Kurzzeitempänger) nach dem 3. Kapitel SGB XII, jährliche Bestandserhebung zum 31.12. sowie Meldung der Zu- und Abgänge
- Statistik der Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt mit kurzzeitiger Hilfeförderung, vierteljährliche Bestandserhebung zum Quartalsende
- Statistik der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII, quartalsweise Erhebung, insbesondere Bestandserhebung zum Quartalsende
- Statistik der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII (u. a. für Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege, Hilfen zur Gesundheit, Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfen in anderen Lebenslagen; bis Ende 2004

Methodik

wurden diese Leistungen als „Hilfen in besonderen Lebenslagen“ bezeichnet), jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr und zum 31.12.

- Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe, jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr.

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht die Bundesergebnisse der dezentralen Statistiken der Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt, der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII und der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe in der Regel spätestens rund acht bis elf Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes. Auf Länderebene werden die Daten üblicherweise früher veröffentlicht. Die Bundesergebnisse der zentralen Statistik der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden in der Regel spätestens rund drei Monate nach Ablauf des Erhebungsquartals veröffentlicht.

Asylbewerberleistungsstatistik

Um die Auswirkungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) beurteilen sowie das Gesetz fortentwickeln zu können, werden auch in der amtlichen **Asylbewerberleistungsstatistik** verschiedene Erhebungen als Bundesstatistiken durchgeführt. Bei diesen Erhebungen handelt es sich um Vollerhebungen. Sie liefern Ergebnisse über die Zahl und Struktur der Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberleistungen sowie über die mit den Hilfeleistungen nach dem AsylbLG verbundenen finanziellen Aufwendungen.

Die Bundesergebnisse der jährlichen Asylbewerberleistungsstatistiken veröffentlicht das Statistische Bundesamt in der Regel rund neun Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes. Auf Länderebene werden die Daten üblicherweise früher veröffentlicht.

Die im Jahr 2016 erstmals durchgeführte Statistik der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird quartalsweise erhoben und in der Regel zwei Monate nach Ablauf des Erhebungsquartals veröffentlicht. Durch die Leistungen soll das menschenwürdige Existenzminimum von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Bereich der gesellschaftlichen Teilhabe und Bildungsteilhabe sichergestellt werden.

Im Einzelnen umfasst die amtliche Asylbewerberleistungsstatistik die folgenden Erhebungen, die sich jeweils durch unterschiedliche Berichtszeiten und Inhalte unterscheiden:

- Statistik der Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberregelleistungen, jährliche Bestandserhebung zum 31.12.
- Statistik der Empfängerinnen und Empfänger von besonderen Asylbewerberleistungen, jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr und zum 31.12.
- Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen, jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr
- Statistik der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Bestandserhebung zum Quartalsende.

Rechtsgrundlage der Asylbewerberleistungsstatistik bildet § 12 AsylbLG. Für sämtliche Erhebungen besteht gemäß § 12 Abs. 6 AsylbLG eine Auskunftspflicht durch die Stellen, die für die Durchführung des AsylbLG zuständig sind.

Kriegsopferfürsorgestatistik

Zweck der **Kriegsopferfürsorgestatistik** ist es, Feststellungen über den Umfang der Leistungen der Kriegsopferfürsorge sowie über den Personenkreis der Leistungsempfängerinnen und -empfänger zu treffen. Bund und Länder benötigen für Planung, Weiterentwicklung und Ausgestaltung des Kriegsopferfürsorgerechts zuverlässige statistische Angaben.

Die Statistik der Kriegsopferfürsorge wird als zweijährliche Vollerhebung durchgeführt. Die Rechtsgrundlage bildet das Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Kriegsopferfürsorge.

Die Daten erheben die Statistischen Landesämter bei den örtlichen und überörtlichen Trägern der Kriegsopferfürsorge. Die Deutschlandergebnisse der Erhebung zum Jahresende 2014 lagen im September 2015 vor. Die Ergebnisse der Statistik werden auch für Schätzungen im Rahmen der Gesundheitsausgabenrechnung genutzt.

Kinder- und Jugendhilfestatistik

Um die Auswirkungen des Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII „Kinder- und Jugendhilfe“) beurteilen und das Gesetz fortentwickeln zu können, werden seit 1991 in den amtlichen **Kinder- und Jugendhilfestatistiken** verschiedene Erhebungen als Bundesstatistiken durchgeführt. Diese Erhebungen liefern als Totalerhebungen u. a. Ergebnisse über die Zahl der erzieherischen Hilfen, die Situation der Hilfeempfeängerinnen und Hilfeempfänger sowie über die finanziellen Aufwendungen, die mit den Hilfeleistungen nach dem SGB VIII verbunden sind.

Rechtsgrundlagen der Kinder- und Jugendhilfestatistiken sind die §§ 98 bis 103 SGB VIII. Bei allen Erhebungen besteht für die Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe gemäß § 102 SGB VIII eine Auskunftspflicht, die nach Erhebungen differenziert ist.

Die Bundesergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken liegen in der Regel zwischen sieben bis elf Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vor. Auf Länderebene werden die Daten üblicherweise früher veröffentlicht.

Im Einzelnen umfassen die amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistiken folgende Erhebungen, die sich jeweils durch Erhebungsfragen, Berichtszeiträume bzw. Stich-tage unterscheiden:

- Teil I (jährlich): Statistiken der erzieherischen Hilfe, der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige und anderen Leistungen des Jugendamtes nach den §§ 27 – 35a, 41 – 42 SGB VIII, Erhebung von während des Jahres begonnenen und beendeten Hilfen und Bestandserhebung zum 31.12.
- Teil II (alle zwei Jahre, zuletzt 2015): Statistik der Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII
- Teil III.1 (ab 2006, jährlich): Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen
- Teil III.2 (alle vier Jahre, zuletzt 2010, ab 2014 alle zwei Jahre): Einrichtungen und tätige Personen in der Kinder- und Jugendhilfe (ohne Einrichtungen der Kindertagesbetreuung)
- Teil III.3 (neu ab 2006, jährlich): Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege
- Teil III.4 (ab 2006 bis 2008, jährlich): Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege
- Teil III.5 (neu ab 2009): Statistik über Personen in Großtagespflegestellen und die dort betreuten Kinder
- Teil IV (jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr): Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.

Die Erhebungsinhalte der vier Teile der Kinder- und Jugendhilfestatistiken sind so aufeinander abgestimmt, dass zusammenhängende Aussagen über einzelne Themenfelder möglich sind, z. B. über die Anzahl der Heimunterbringungen, die Zahl der Einrichtungen für Heimerziehung und das dort tätige Personal sowie die Ausgaben für Heimerziehung.

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt („Hartz IV“) wurde zum 1.1.2005 die vorherige Arbeitslosen- und Sozialhilfe für Erwerbsfähige durch die **Grundsicherung für Arbeitsuchende** ersetzt. Diese ist im SGB II geregelt.

Die Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird gemäß § 53 SGB II von der Bundesagentur für Arbeit (BA) geführt und berichtet über Bedarfsgemeinschaften im Sinne des SGB II und alle Personen, die diesen Bedarfsgemeinschaften angehören. Das sind in erster Linie erwerbsfähige Leistungsberechtigte und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Arbeitslosengeld II, nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte Sozialgeld. Die Statistik stellt Informationen über die Bedarfsgemeinschaften und ihre Zusammensetzungen, über deren einzelne Mitglieder sowie über die betreffenden monetären Größen (Bedarfe, Einkommen, Zahlungs- und Leistungsansprüche) bereit.

Die Bedarfsgemeinschaft ist ein rechtliches Konstrukt, welches alle Personen einschließt, die dem Grunde nach leistungsberechtigt sind; sie besteht aus mindestens einem Leistungsberechtigten. Die jeweilige Haushaltsgemeinschaft kann noch weitere Personen außerhalb des SGB II umfassen.

Die Höhe der Zahlungsansprüche, die tatsächlich an die Bedarfsgemeinschaften gezahlt werden, orientiert sich am Bedarf der Empfängerinnen und Empfänger. Dabei wird – unter Berücksichtigung der Freibetragsregelungen – vorhandenes Einkommen und Vermögen der Personen angerechnet.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende berichtet über folgende Größen:

- Statistik der Gesamtregelleistung, diese setzt sich zusammen aus Arbeitslosengeld II für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) und Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF) und beinhaltet den Regelbedarf, Leistungen für Mehrbedarfe, Kosten der Unterkunft,
- Sozialversicherungsleistungen,
- weitere Zahlungsansprüche in besonderen Lebenssituationen.

Aufgrund der hohen Fallzahlen und der Höhe der damit verbundenen Ausgaben des Bundes sowie der Kommunen stellt die Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende eine wichtige Datenquelle für die Sozialberichterstattung dar. Sie ergänzt die Arbeitsmarktstatistik nach dem SGB III, hin zu einer umfassenden Arbeitsmarktstatistik für Deutschland und die Regionen.

Eine detaillierte methodische Beschreibung der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II finden Sie auf der Homepage der BA unter www.statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Methodische-Hinweise/Grundsicherung-Meth-Hinweise/Grundsicherung-Meth-Hinweise-Nav.html
www.statistik.arbeitsagentur.de

Die „Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik“ zählt alle Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II sowie von Sozialgeld und weiteren Leistungen nach Sondertatbeständen des SGB II zu den Bezieherinnen und Beziehern von staatlichen Mindestsicherungsleistungen.

Glossar

Altersgrenze | Die *Altersgrenze der Beamtenversorgung* des Bundes ist der gesetzlich bestimmte Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand. Die allgemeine Antragsaltersgrenze liegt für Personen, die vor 1947 geboren wurden bei 65 Jahren. Beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1947 wird die Altersgrenze ab dem 1.1.2012 bis zum Jahr 2031 schrittweise auf 67 Jahre angehoben. Im Falle einer Schwerbehinderung ist ab dem 60. bzw. 62. Lebensjahr ein Antrag auf den vorgezogenen Ruhestand möglich.

Alterssicherung der Landwirte (AdL, Sozialbudget) | Dieses berufsspezifisch ausgerichtete Sondersystem der Alterssicherung regelt für selbstständig tätige landwirtschaftliche Unternehmer und ihre Familienangehörigen eine Teilsicherung im Alter und bei verminderter Erwerbsfähigkeit. Zu diesem Zweck gewährt die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Bundesträger der AdL bei Erfüllung der Voraussetzungen Renten wegen Alters und wegen Erwerbsminderung, Witwen-, Witwer- und Waisenrenten und Leistungen zur Teilhabe. Die gewährten Leistungen entsprechen weitgehend denen der gesetzlichen Rentenversicherung. Als besondere Leistung gibt es die sogenannte Betriebs- und Haushaltshilfe, die sicherstellt, dass der Hof bei Krankheit des Landwirts weitergeführt werden kann. Beitragspflichtig sind selbstständig tätige landwirtschaftliche Unternehmer und (ab 1995) deren Ehegatten sowie mitarbeitende Familienangehörige. Für die mitarbeitenden Familienangehörigen zahlt der landwirtschaftliche Unternehmer einen Beitrag in Höhe der Hälfte des Einheitsbeitrags. Befreiung von der Versicherungspflicht ist möglich, z. B. bei regelmäßigem außerlandwirtschaftlichem Einkommen von mehr als 4 800 Euro jährlich. Einkommensschwächere landwirtschaftliche Unternehmer erhalten auf Antrag einen Zuschuss zum Beitrag.

Arbeitslosengeld | Arbeitslose erhalten unter bestimmten Voraussetzungen Arbeitslosengeld als Entgeltersatzleistung. Das Arbeitslosengeld ist eine Versicherungsleistung und wird auf Antrag bei Arbeitslosigkeit oder bei beruflicher Weiterbildung gezahlt. Arbeitslosengeld als Lohnersatzleistung wird Arbeitslosen anstelle des ausfallenden Arbeitsentgeltes gezahlt. Der Leistungsanspruch beträgt 60 % bzw. 67 % des zuletzt erhaltenen pauschalierten Nettoarbeitsentgeltes. Die Anspruchsdauer beträgt mindestens 180 Kalendertage, bei älteren Arbeitslosen kann sie bis zu 720 Kalendertage betragen. Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer arbeitslos ist, die Anwartschaftszeit erfüllt und sich bei der Agentur für Arbeit persönlich arbeitslos gemeldet hat. Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer beschäftigungslos ist, sich bemüht, seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden (Eigenbemühungen) und den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht. Die persönliche Arbeitslosmeldung schließt den Antrag auf Arbeitslosengeld ein. Die Anwartschaftszeit hat in der Regel erfüllt, wer innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Arbeitslosmeldung 360 Kalendertage versicherungspflichtig beschäftigt war, sonstige Versicherungspflichtzeiten zurückgelegt hat oder sich antragspflichtversichert hatte.

Arbeitslosenhilfe / sonstige Arbeitsförderung (Sozialbudget) | Unter der sonstigen Arbeitsförderung werden im Sozialbudget Leistungen in Verbindung mit der Ausgleichsabgabe nach § 77 Abs.1 Satz 1 SGB IX sowie sonstige arbeitsmarktpolitische Maßnahmen wie z. B. die berufsbezogene Deutschsprachförderung und Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen erfasst. Mit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum 1. 1. 2005 ist die ehemalige Arbeitslosenhilfe entfallen.

Arbeitslosenversicherung (Sozialbudget) | Die Leistungen der Arbeitsförderung setzen sich aus den Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Kapitel des SGB III einerseits und den Entgeltersatzleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB III andererseits zusammen. Hauptziele der Arbeitsförderung sind die Verhinderung von Arbeitslosigkeit sowie, wenn diese bereits eingetreten ist, ihre schnellstmögliche Beendigung. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung dienen die Beratung und Vermittlung sowie die sonstigen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung (z. B. die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung). Während die Beratung für alle Personengruppen (junge Menschen, Erwachsene und Arbeitgeber) zugänglich ist und die Vermittlung für alle Ausbildungssuchenden, Arbeitsuchenden und Arbeitgeber, sind bei den sonstigen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung die jeweiligen Voraussetzungen zu erfüllen. Das Arbeitslosengeld und das Insolvenzgeld sind ebenfalls an besondere Voraussetzungen geknüpft.

Asylbewerberleistungen | Diese Leistungen werden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gewährt, das am 1.11.1993 in Kraft getreten ist. Asylbewerberinnen und Asylbewerber und sonstige nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Berechtigte erhalten seitdem bei Bedarf anstelle der Sozialhilfe Leistungen nach dem AsylbLG. Die Leistungsberechtigten erhalten Regelleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs (Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts). Diese werden entweder in Form von Grundleistungen gewährt (§ 3 AsylbLG) oder in besonderen Fällen in Form von Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 2 AsylbLG) analog zu den Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Daneben erhalten die Asylbewerberinnen und Asylbewerber in speziellen Bedarfssituationen besondere Leistungen, z. B. bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG). Die analoge Anwendung von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII erfolgt auch in diesem Bereich in besonderen Fällen auf der Grundlage des § 2 AsylbLG. Demnach ist Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Hilfe zur Pflege zu gewähren. Die übrigen Hilfen können bewilligt werden, wenn dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. Die Bedarfe für Bildung und Teilhabe sind seit dem 1.1.2016 im Asylbewerberleistungsgesetz festgeschrieben und werden neben den bereits genannten Leistungen entsprechend nach den §§ 34, 34a und 34b SGB XII gesondert berücksichtigt. Im Sozialbudget werden die Leistungen nach dem SGB XII und AsylbLG weiterhin zusammen in der Institution „Sozialhilfe“ ausgewiesen. Erfasst werden hier auch weitere soziale Hilfen des Bundes und der Länder.

Ausbildungs- und Aufstiegsförderung (Sozialbudget) | Das *Bundesausbildungsförderungsgesetz* (BAföG) regelt die staatliche Unterstützung für die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden. Ziel ist es, Kindern aus wirtschaftlich und sozial schlechter gestellten Familien eine Ausbildung zu ermöglichen, die ihrer Neigung, Eignung und Leistung entspricht. Die Leistungen werden regelmäßig auf ihre Angemessenheit hin überprüft und an den Bedarf angepasst. Die letzte deutliche Anhebung der Freibeträge und Bedarfssätze erfolgte durch das 23. BAföG-Änderungsgesetz, das zum Wintersemester 2010/11 in Kraft getreten ist. Der aktuelle Höchstfördersatz für Studierende beträgt 670 Euro monatlich. Im Zuge des 25. BAföG-Änderungsgesetzes wurde bereits eine Erhöhung der Freibeträge und Bedarfssätze ab 1. August 2016 bzw. zum Wintersemester 2016/17 beschlossen. Der neue Höchstfördersatz für Studierende wird dann 735 Euro monatlich betragen. Ausbildungsförderung wird geleistet, wenn der auszubildende Person bzw. ihren unterhaltsverpflichteten Eltern oder ihrer Ehegattin bzw. Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner keine eigenen Mittel für Ausbildung und Unterhalt zur Verfügung stehen. Einkommen und Vermögen der auszubildenden Person sowie das Einkommen der Eltern und der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners sind anzurechnen (familienabhängige Förderung). Die Geldleistungen nach dem BAföG werden infolge des 25. BAföG-ÄndG seit dem 1.1.2015 vollständig vom Bund erbracht. Leistungen zur beruflichen Weiterbildung sind im *Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz* (AFBG) geregelt. Mit dem „Aufstiegs-BAföG“ werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung, wie z. B. zur Meisterin oder zum Meister, zur Technikerin oder zum Techniker oder zu vergleichbaren Abschlüssen wie z. B. zur Erzieherin oder zum Erzieher, durch Beiträge zu den Kosten der Qualifizierungsmaßnahme und zum Lebensunterhalt finanziell unterstützt. Ziel des AFBG ist die Erweiterung und der Ausbau beruflicher Höherqualifizierung, die Stärkung der Fortbildungsmotivation des Fachkräftenachwuchses in Deutschland sowie die Verbesserung der beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten eines jeden Einzelnen. Das AFBG dient damit der Gleichstellung der Förderbedingungen in allgemeiner und beruflicher Bildung. Gefördert werden sowohl Voll- wie auch Teilzeitmaßnahmen. Die Förderung selbst besteht aus Zuschüssen und zinsungünstigen Darlehensanteilen. Mit dem 25. BAföG-ÄndG wurden zum 1.8.2016 auch im AFBG die Freibeträge und Bedarfssätze erhöht. Mit dem 3. AFBGÄndG wurden die Förderleistungen, insbesondere die der Familienkomponente und Zuschussanteile, verbessert und der Förderbereich ausgeweitet. Die Förderung nach dem AFBG erfolgt zu 78 % durch den Bund und zu 22 % durch die Länder.

Beihilfen (Sozialbudget) | Leistungen des Staates in seiner Funktion als Arbeitgeber nach den Beamtengesetzen als Beihilfen zu den Kosten in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen sowie bei Dienstanfällen.

Betriebliche Altersversorgung (Sozialbudget) | Hierbei handelt es sich klassischerweise um eine freiwillige Leistung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers. Seit dem 1.1.2002 haben Beschäftigte jedoch grundsätzlich das Recht, Teile ihres Lohnes oder Gehaltes in eine wertgleiche Zusage auf eine betriebliche Altersversorgung umzuwandeln (Entgeltumwandlung). Leistungen der betrieblichen Altersversorgung können von der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber direkt erfolgen – über eine Direktzusage bzw. eine Unterstützungskasse – oder über externe Versorgungsträger erbracht werden (Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds). Die Förderung erfolgt in unterschiedlicher Art und Weise: über die Steuer- und Beitragsfreiheit der Aufwendungen und – in den externen Durchführungswegen – über Zulagen und zusätzlichen steuerlichen Sonderausgabenabzug (Riester-Förderung).

Bundesbereich | Behörden, Gerichte, rechtlich unselbstständige Einrichtungen und Unternehmen des Bundes, Deutsche Bundesbank, Bundeseisenbahnvermögen und Versorgungsempfänger/-innen des Bundespensionservice für Post und Telekommunikation, sowie rechtlich selbstständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform unter Aufsicht des Bundes, ohne Sozialversicherungsträger und Bundesagentur für Arbeit.

Dienstunfähigkeit | Sie liegt vor, wenn eine Beamtin oder ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter sowie eine Berufssoldatin oder ein Berufssoldat aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft nicht in der Lage ist die dienstlichen Pflichten zu erfüllen.

Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform | Rechtlich selbstständige Körperschaften, Anstalten und öffentlich-rechtliche Stiftungen, die unter der Aufsicht des Bundes, der Länder oder der Gemeinden/Gemeindeverbände stehen einschließlich Zweckverbände aber ohne Sozialversicherungsträger und Bundesagentur für Arbeit.

Elterngeld (Sozialbudget) | Es dient zum Ausgleich wegfallenden Erwerbseinkommens für den Elternteil, der das Kind betreut. Das Elterngeld wird seit dem 1.1.2007 nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz gewährt. Es beträgt regelmäßig zwischen 65 % und 67 % des maßgeblichen Nettoeinkommens vor der Geburt des Kindes, höchstens jedoch 1 800 Euro je Lebensmonat. Für Eltern mit einem durchschnittlichen monatlichen Einkommen von mehr als 1 200 Euro vor der Geburt sinkt die Ersatzrate bis auf 65 %. Für Eltern mit einem durchschnittlichen Einkommen von unter 1 000 Euro vor der Geburt steigt die Ersatzrate schrittweise auf bis 100 %. Eltern, die vor der Geburt ihres Kindes nicht erwerbstätig waren, erhalten mindestens 300 Euro je Lebensmonat. Bei Mehrlingsgeburten wird ein Mehrlingszuschlag gewährt. Familien mit mehreren kleinen Kindern können einen Geschwisterbonus erhalten. Elterngeld kann in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes in Anspruch genommen werden. Den Eltern stehen gemeinsam grundsätzlich zwölf Monatsbeträge an Elterngeld zu, die für die Lebensmonate des Kindes gezahlt werden. Ein Elternteil kann mindestens für 2 und höchstens für 12 Monate Elterngeld beziehen. Wenn beide Eltern vom Angebot des Elterngeldes Gebrauch machen und für mindestens 2 Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt, haben die Eltern Anspruch auf 2 weitere Monate (Partnermonate) – also maximal 14 Monate. Alleinerziehende können die vollen 14 Monatsbeträge selbst beanspruchen, wenn ihnen Erwerbseinkommen wegfällt. Auf Antrag kann der Auszahlungszeitraum für das Elterngeld auf die doppelte Anzahl der Auszahlungsmonate verlängert werden. Dies führt zu einer Halbierung des pro Lebensmonat zustehenden Betrages.

Mit dem Gesetz zur Einführung des ElterngeldPlus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit haben Eltern von Kindern, die ab dem 1.7.2015 geboren werden, die Möglichkeit, zwischen dem Bezug von ElterngeldPlus und dem Bezug vom bisherigen Elterngeld (Basiselterngeld) zu wählen oder beides zu kombinieren.

Das ElterngeldPlus berechnet sich wie das Basiselterngeld, beträgt aber maximal die Hälfte des Elterngeldbetrags, der Eltern ohne Teilzeiteinkommen nach der Geburt zustünde. Dafür wird es für den doppelten Zeitraum gezahlt: ein Elterngeldmonat = zwei ElterngeldPlus-Monate. Damit profitieren Eltern vom ElterngeldPlus auch über

den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus und genießen mehr Zeit für sich und ihr Kind. Alleinerziehende können das neue ElterngeldPlus im gleichen Maß nutzen.

Darüber hinaus bietet der neu eingeführte Partnerschaftsbonus die Möglichkeit, für vier weitere Monate ElterngeldPlus zu nutzen: Wenn Mutter und Vater in vier aufeinanderfolgenden Monaten gleichzeitig zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten, bekommt jeder Elternteil vier zusätzliche Monatsbeträge ElterngeldPlus. Die Höhe des Elterngeldes in einem Partnerschaftsbonus-Monat wird genauso berechnet wie in einem ElterngeldPlus-Monat. Alleinerziehende können ebenso vier zusätzliche Bonusmonate beantragen, vorausgesetzt sie arbeiten an vier aufeinander folgenden Monaten pro Woche zwischen 25 und 30 Stunden.

Seit dem 1.1.2011 wird das Elterngeld grundsätzlich vollständig als Einkommen beim Arbeitslosengeld II, bei der Sozialhilfe und beim Kinderzuschlag berücksichtigt. Etwas anderes gilt für Elterngeldberechtigte, die vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig waren. Sie erhalten einen Elterngeldfreibetrag, der dem Einkommen des elterngeldbeziehenden Elternteils vor der Geburt entspricht, allerdings höchstens 300 Euro beträgt. Zudem entfällt das Elterngeld für Elternpaare, die vor der Geburt des Kindes ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 500 000 Euro haben (für Alleinerziehende ab 250 000 Euro).

Entgeltfortzahlung (Sozialbudget) | Dazu zählen Leistungen der öffentlichen und privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber aufgrund rechtlicher Verpflichtungen im Falle der Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit, bei Mutterschaft und Heilverfahren. Erfasst werden im Sozialbudget auch die freiwilligen Leistungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie ihr Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz.

Familienzuschläge (Sozialbudget) | Zuschläge für Ehegatten und Kinder, die den aktiven oder ehemaligen Bediensteten nach den Beamtengesetzen gezahlt werden.

Gesetzliche Krankenversicherung (Sozialbudget) | *Pflichtmitglieder* der gesetzlichen Krankenversicherung sind insbesondere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsentgelt zwischen der Geringfügigkeitsgrenze und der jeweils maßgeblichen Versicherungspflichtgrenze liegt. Des Weiteren zählen dazu Auszubildende, Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld oder – unter bestimmten Voraussetzungen – Arbeitslosengeld II, Studierende (grundsätzlich bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters und bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres), Bezieherinnen und Bezieher einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (wenn sie seit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Stellung des Rentenantrags mindestens 9/10 der zweiten Hälfte des Zeitraums gesetzlich krankenversichert waren), Bezieherinnen und Bezieher einer Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer vergleichbaren Leistung eines berufsständischen Versorgungswerkes (unabhängig von der Länge der Vorversicherungszeiten), behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigt sind, Landwirtinnen und Landwirte, ihre mitarbeitenden Familienangehörigen und Altenteilerinnen und Altenteiler sowie Künstlerinnen und Künstler und Publizistinnen und Publizisten, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllen. Darüber hinaus besteht unter bestimmten Voraussetzungen eine nachrangige Versicherungspflicht für Personen, die keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben.

Beiträge aus Arbeitsentgelt bzw. aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung werden je zur Hälfte von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und von ihren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern bzw. von den pflichtversicherten Rentnerinnen und Rentnern und den zuständigen Rentenversicherungsträgern getragen.

Zusätzlich können Krankenkassen von ihren Mitgliedern einen Zusatzbeitrag erheben. Die Zusatzbeitragssätze können von Krankenkasse zu Krankenkasse variieren. Eine Übersicht über die aktuellen Zusatzbeitragssätze der Krankenkassen kann auf der Homepage des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen unter www.gkv-spitzenverband.de abgerufen werden.

Die *freiwillige Mitgliedschaft* in der gesetzlichen Krankenversicherung ist grundsätzlich als Weiterversicherung nach Ende eines Tatbestandes der Versicherungspflicht ausgestaltet. Beitragsfrei *familienversichert* sind die Ehegattin oder der Ehegatte, die eingetragene Lebenspartnerin oder der Lebenspartner und die Kinder von Mitgliedern und familienversicherten Kindern unter bestimmten Voraussetzungen. Hierzu gehört insbesondere, dass das Gesamteinkommen 425 Euro monatlich regelmäßig nicht übersteigt, bei Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung 450 Euro monatlich.

Die gesetzliche Krankenversicherung erbringt Leistungen für die Versicherten. Diese umfassenden Leistungen werden überwiegend als Sachleistung gewährt. In Form von Geldleistungen werden Krankengeld und Mutterschaftsgeld gezahlt. Das Mutterschaftsgeld gleicht zusammen mit dem Arbeitgeberzuschuss den Verdienstausfall für die Zeit von sechs Wochen vor bis acht bzw. zwölf Wochen nach der Entbindung aus. Außerdem gehören Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und zu ihrer Verhütung zum Leistungskatalog.

Gesetzliche Rentenversicherung (Sozialbudget) | Versicherungspflichtig sind alle Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind. Zu den Pflichtversicherten gehören auch bestimmte Gruppen von Selbstständigen (z. B. selbstständig tätige Lehrerinnen und Lehrer sowie Erzieherinnen und Erzieher, Handwerkerinnen und Handwerker, Hebammen und Entbindungspfleger). Die Versicherungspflicht besteht unabhängig von der Höhe des Einkommens. Personen, die nicht versicherungspflichtig sind, haben die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern bzw. durch eine Versicherungspflicht auf Antrag versicherungspflichtig zu werden. Die Beiträge für Pflichtversicherte werden entsprechend dem jeweils geltenden Beitragssatz bis zu einer Beitragsbemessungsgrenze grundsätzlich je zur Hälfte von der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer und der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber getragen. Sonderregelungen gelten in der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Die Rentenversicherung erbringt Leistungen bei Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, im Alter sowie bei Tod der bzw. des Versicherten. Sie zahlt bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter Renten an die Versicherten. Bei Tod der oder des Versicherten sind den Hinterbliebenen Witwen- oder Witwerrenten und Waisenrenten zu zahlen. Die Rentenversicherung erbringt ferner Leistungen zur Teilhabe. Das sind Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie ergänzende Leistungen.

Gesetzliche Unfallversicherung (Sozialbudget) | Versichert sind nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildende. Eine Ausnahme bilden Beamtinnen und Beamte. Darüber hinaus sind weitere Personengruppen versichert, so bestimmte Selbstständige (z. B. Landwirtinnen und Landwirte), Kinder, die in Kindertageseinrichtungen oder durch geeignete Tagespflegepersonen betreut werden, Schülerinnen und Schüler und Studierende, häusliche Pflegepersonen sowie bestimmte ehrenamtlich tätige Personen. Für andere Personen besteht die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung, z. B. für Unternehmerinnen und Unternehmer, die nicht bereits kraft Gesetzes oder Satzung versichert sind.

Die gesetzliche Unfallversicherung hat die Aufgabe, mit allen geeigneten Mitteln Versicherungsfälle (Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten) und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten, nach Eintritt eines Versicherungsfalles die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Versicherten wiederherzustellen sowie Versicherte bzw. Hinterbliebene durch Geldleistungen zu entschädigen. Die Leistungen umfassen insbesondere Heilbehandlungsmaßnahmen, medizinische Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Geldleistungen an Versicherte (z. B. Verletzengeld während der Zeit der Arbeitsunfähigkeit, Übergangsgeld während der Durchführung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder Rentenleistungen) sowie Geldleistungen an Hinterbliebene (z. B. Witwen-/Witwerrenten). Die Beiträge für die Versicherten trägt allein die Unternehmerin bzw. der Unternehmer.

Grundsicherung für Arbeitsuchende (Sozialbudget) | Die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist ein steuerfinanziertes Fürsorgesystem, das für erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit diesen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt sowie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zur Verfügung stellt.

Das Arbeitslosengeld II (ALG II) sichert den Lebensunterhalt erwerbsfähiger Personen, soweit sie hilfebedürftig sind. Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht durch Einkommen oder Vermögen sichern kann. Anspruch auf Arbeitslosengeld II können daher auch Personen haben, die mit ihrer Erwerbstätigkeit ein nicht bedarfsdeckendes Einkommen erzielen. Sozialgeld erhalten hilfebedürftige nicht erwerbsfähige Personen, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Innerhalb der Bedarfsgemeinschaft ist wechselseitig Einkommen und Vermögen unter Berücksichtigung von Freibeträgen und Schonvermögen für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zur Deckung des Lebensunterhalts einzusetzen.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung | Die Leistung wurde durch das Grundsicherungsgesetz (GSiG) eingeführt, das zum 1.1.2003 in Kraft getreten ist. Mit der Reform der Sozialhilfe, die zum 1.1.2005 in Kraft getreten ist, wurde das GSiG als 4. Kapitel in das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII „Sozialhilfe“) eingeordnet. Seit diesem Zeitpunkt ist die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Bestandteil des Sozialhilferechts (siehe hierzu auch die Ausführungen zum Stichwort „Sozialhilfe“ im „Glossar“ sowie zur „Sozialhilfestatistik“ in der „Methodik“). Nach dem 4. Kapitel des SGB XII haben Personen mit Erreichen der Altersgrenze gem. § 41 SGB XII sowie dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen ab 18 Jahren mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland bei Hilfebedürftigkeit einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Die Leistungen entsprechen denen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (3. Kapitel SGB XII). Einkommen wird – wie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt – angerechnet, z. B. Rentenbezüge oder Vermögen von Leistungsberechtigten, nicht getrennt lebender Ehegatten oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Partnerinnen und Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft. Allerdings wird gegenüber unterhaltsverpflichteten Kindern bzw. Eltern mit einem Jahreseinkommen unterhalb von 100 000 Euro kein Unterhaltsrückgriff vorgenommen. Der Verzicht auf den Unterhaltsrückgriff soll die sogenannte „verschämte Armut“ verhindern. Vor allem ältere Menschen machten vor Einführung der Grundsicherung bestehende Ansprüche auf Hilfe zum Lebensunterhalt oftmals nicht geltend, weil sie den Rückgriff des Sozialamts auf ihre unterhaltspflichtigen Kinder fürchteten.

Kinder- und Jugendhilfe (Sozialbudget) | Am 1.1.1991 trat das neue Kinder- und Jugendhilferecht als Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) im früheren Bundesgebiet in Kraft. In den neuen Bundesländern erlangte es bereits mit dem Beitritt am 3.10.1990 seine Geltung. Zentraler Regelungsgegenstand des Gesetzes ist ein breit gefächertes Leistungsspektrum. Es sieht sowohl allgemeine Förderangebote für junge Menschen und für die Familie insgesamt vor als auch individuelle Leistungen für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern sowie junge Volljährige in unterschiedlichen Lebenslagen und unterschiedlichen Erziehungssituationen. Um die Auswirkungen der Bestimmungen des SGB VIII beurteilen zu können, werden gemäß §§ 98ff. SGB VIII mehrere Bundesstatistiken durchgeführt. Die mögliche Palette der Aussagen reicht von den in Kindertageseinrichtungen geförderten Kinder über Aussagen zur Umsetzung von Erziehungshilfen bis hin zu differenzierten Daten zu den öffentlichen Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe nach einzelnen Leistungsbereichen. Dabei beschränken sich die möglichen Aussagen nicht nur auf die Anzahl der geleisteten Hilfen, sondern können sich auch auf die Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger, ihre Lebenssituation und die Durchführung einer Hilfe beziehen. Ein wichtiger Bereich sind die Hilfen zur Erziehung (§§ 27 bis 35 SGB VIII). Sie reichen von flexiblen Erziehungshilfen, Erziehungsberatung, sozialer Gruppenarbeit und Betreuung einzelner junger Menschen (Erziehungsbeistand, Betreuungshelferinnen und Betreuungshelfer) über sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehung in einer Tagesgruppe, Vollzeitpflege in einer anderen Familie sowie Heimerziehung und

sonstige betreute Wohnform bis zu intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung. Die erzieherischen Hilfen einschließlich der Hilfe für junge Volljährige und die Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche erfasst die Kinder- und Jugendhilfestatistik am umfangreichsten. Hierzu werden die Erhebungsmerkmale jährlich erhoben, die seit 2007 für alle Hilfearten gleich sind. Auch die Erhebungen zu *Adoptionen, Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften und Beistandschaften, sowie Pflegeerlaubnis*. Maßnahmen des Familiengerichts wie Sorgerechtsentzüge werden jährlich durchgeführt. Seit 2007 werden auch die Eingliederungshilfen für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII) jährlich statistisch erfasst. Seit 2012 findet ergänzend jährlich eine Erhebung zu den Gefährdungseinschätzungen durch die Jugendämter nach § 8a Abs. 1 SGB VIII statt. Die statistischen Erhebungen zu ausgewählten, mit öffentlichen Mitteln geförderten Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) wurden für das Jahr 2012 ausgesetzt. Seit dem Berichtsjahr 2015 sind die öffentlich geförderten Angebote der Kinder- und Jugendarbeit nach einer neuen Erfassungssystematik gezählt worden. Diese Erhebung wird alle zwei Jahre durchgeführt. Die Kindertagesbetreuung gemäß §§ 22ff. SGB VIII wird seit 2006 jährlich mit folgenden Statistiken erhoben: „Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen“, „Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege“ und ab 2009 „Personen in Großtagespflegestellen und die dort betreuten Kinder“. Um die Erhebung zu vereinfachen, ist der Stichtag seit 2009 der 1. März (vorher 15. März). Ebenfalls regelmäßig erfasst und befragt – zuletzt am 31.12.2014 – werden die *übrigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe*, z. B. Einrichtungen der Heimerziehung, Beratungsstellen, Jugendzentren, Jugendkunst- und -musikschulen sowie Geschäftsstellen freier Träger und die für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Behörden wie die kommunalen Jugendämter. Die Teilerhebung liefert Informationen zu Trägerstrukturen, Einrichtungsgrößen und den darin tätigen Personen. Diese Erhebung wurde bis 2014 alle vier Jahre durchgeführt, findet zukünftig aber alle zwei Jahre statt.

Die *Ausgaben der öffentlichen Träger der Jugendhilfe* werden jährlich einschließlich der Fördermittel für freie Träger erfasst. Sie geben einen Überblick über den (finanziellen) Stellenwert dieser Leistungen für die nachwachsenden Generationen. Im Sozialbudget werden zu diesen Ausgaben der öffentlichen Träger für Jugendhilfe noch die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz einbezogen (zur Jugendhilfestatistik siehe auch „*Methodik*“).

Kindergeld und Familienleistungsausgleich (Sozialbudget) | Sie zeigen die im Rahmen des Familienleistungsausgleichs insgesamt durch Kinderfreibeträge oder Kindergeld bewirkte steuerliche Entlastung und gewährte Familienförderung sowie die Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz. Durch den mit Wirkung ab 1996 eingeführten Familienleistungsausgleich sind Einkommensteuer- und Kindergeldrecht vereinheitlicht worden. Seither kommt für jedes Kind der Kinderfreibetrag als Steuerfreistellung des Existenzminimums eines Kindes zur Anwendung oder das Kindergeld, das als Steuervergütung im laufenden Kalenderjahr gewährt wird. Auf diese Weise ist die gebotene Steuerfreistellung in jedem Fall gewährleistet. Soweit das Kindergeld dazu nicht erforderlich ist, dient es der Förderung der Familien, und zwar vornehmlich der Familien mit geringem Einkommen. Das Kindergeld betrug von 2010 bis 2014 für das erste und zweite Kind jeweils 184 Euro, für das dritte Kind 190 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 215 Euro. Ab 2015 betrug es für das erste und zweite Kind jeweils 188 Euro, für das dritte Kind 194 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 219 Euro. Seit 1.1.2016 beträgt das Kindergeld für das erste und zweite Kind jeweils 190 Euro, für das dritte Kind 196 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 221 Euro.

Kommunaler Bereich | Behörden, rechtlich unselbstständige Einrichtungen und Unternehmen der Gemeinden, Gemeindeverbände, sowie rechtlich selbstständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform unter Aufsicht der Gemeinden einschl. Zweckverbände.

Kurzarbeiterinnen und Kurzarbeiter | Beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, bei denen wegen eines unvermeidbaren vorübergehenden Arbeitsausfalls mehr als 10 % der betriebsüblichen Arbeitszeit ausfallen und die Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben (§§ 95 ff. SGB III). Die Statistik über Kurzarbeit wurde im Mai 2017 rückwirkend für alle Berichtsmonate ab November 2011 revidiert. Die

Kurzarbeit insgesamt war, wegen den fehlenden Angaben zur witterungsbedingten Saison-Kurzarbeit, bisher als Summe aus konjunktureller Kurzarbeit, Transfer-Kurzarbeit und wirtschaftlich bedingter Saison-Kurzarbeit definiert. Nach der Revision setzt sie sich aus der konjunkturellen Kurzarbeit, der Transfer-Kurzarbeit und der Saison-Kurzarbeit insgesamt zusammen. Einen Revisionseffekt gibt es nur in den Schlechtwettermonaten von Dezember bis März. Die Berücksichtigung der witterungsbedingten Saison-Kurzarbeit führt allerdings in diesen Zeiträumen zu einem Anstieg von durchschnittlich etwa 90 % gegenüber bisher berichteten Werten zur Kurzarbeit insgesamt.

Landesbereich | Behörden, Gerichte, rechtlich unselbstständige Einrichtungen und Unternehmen der Länder, sowie rechtlich selbstständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform unter Aufsicht der Länder, ohne Sozialversicherungsträger.

Lastenausgleich (Sozialbudget) | Er umfasst Leistungen zum Ausgleich von Schäden und Verlusten, die sich infolge der Vertreibungen und Zerstörungen in der Kriegs- und Nachkriegszeit und infolge der Neuordnung des Geldwesens in der Währungsreform 1948 nach dem Grundsatz der sozialen Gerechtigkeit ergeben haben: Ausgleichsleistungen für Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden, Ostschäden, Sparserschäden und Schäden in der ehemaligen DDR. Der Ausgleich wurde gewährt als Leistung mit Rechtsanspruch (u. a. Hauptentschädigung, Kriegsschadenrente, Hausratentschädigung, Entschädigung für Sparguthaben) oder als Leistung ohne Rechtsanspruch (hauptsächlich Eingliederungs- und Aufbaudarlehen). Weitere Leistungen wurden nach dem Flüchtlingshilfegesetz und dem Reparationsschädengesetz erbracht. Die Leistungsgewährung beschränkte sich auf das frühere Bundesgebiet. Infolge Fristablaufs ist heute eine Leistungsgewährung nicht mehr möglich. Bei Ausgleich der festgestellten Schäden, z. B. durch Vermögensrückgaben in den neuen Ländern, fordert die Ausgleichsverwaltung – seit dem 1.1.2010 auch das Bundesausgleichsamt – Lastenausgleich von den Lastenausgleichsempfängerinnen und -empfängern oder ihren Erben zurück.

Mindestsicherungsquote | Sie stellt den Anteil der Empfängerinnen und Empfänger von Mindestsicherungsleistungen an der Gesamtbevölkerung dar. Transferleistungen der sozialen Mindestsicherungssysteme werden als finanzielle Hilfen des Staates zur Sicherung des laufenden Lebensunterhalts an leistungsberechtigte Personen ausbezahlt. Leistungsberechtigt ist, wer seinen grundlegenden Lebensunterhalt aufgrund von besonderen Lebensumständen nicht aus eigenen Mitteln decken kann. Zu den Leistungen der Mindestsicherung zählen die folgenden Hilfen:

- Gesamtregelleistung (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II „Grundsicherung für Arbeitsuchende“)
- Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen im Rahmen der „Sozialhilfe“ nach dem SGB XII
- Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Rahmen der „Sozialhilfe“ nach dem SGB XII
- Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Pensionen (Sozialbudget) | Das sind Ruhegehälter sowie Witwen-, Witwer- und Waisengelder, die Gebietskörperschaften, ihre Wirtschaftsunternehmen und sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften aufgrund von beamtenrechtlichen Vorschriften zahlen. Erfasst werden auch die Leistungen an Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte bei den privatisierten Wirtschaftsunternehmen Bahn und Post, Beschäftigte der Sozialversicherungsträger sowie Empfängerinnen und Empfänger einer Versorgung nach dem Gesetz zu Artikel 131 Grundgesetz.

Pflegeversicherung (Sozialbudget) | Träger der sozialen Pflegeversicherung sind die Pflegekassen. Der versicherte Personenkreis der sozialen Pflegeversicherung umfasst die in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten (Pflichtmitglieder, freiwillige Mitglieder, Familienversicherte). Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer,

voraussichtlich für mindestens sechs Monate, und in mindestens der gesetzlich festgelegten Schwere bestehen. Die pflegebedürftigen Menschen werden nach der Schwere der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten fünf Pflegegraden zugeordnet. Die Leistungen der Pflegeversicherung richten sich danach, ob ambulante, teilstationäre oder stationäre Pflege erforderlich ist. Bei teilstationärer und stationärer Pflege gewähren die Pflegekassen Pflegesachleistungen, bei ambulanter Pflege hat die bzw. der Pflegebedürftige die Wahl zwischen Pflegesachleistungen (Einsätze zugelassener ambulanter Dienste), dem Pflegegeld oder der anteiligen Kombination beider Leistungsarten. Für die häuslichen Pflegepersonen werden unter gewissen Voraussetzungen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet. Die Leistungen für die ambulante Pflege gibt es seit 1.4.1995, für stationäre Pflege seit 1.7.1996. Sie werden überwiegend durch Beiträge der Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer und der Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber je zur Hälfte finanziert (außer Sachsen). Die Belastung der Arbeitskosten wird für die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber durch den Wegfall eines Feiertages kompensiert (außer Sachsen).

Seit dem 1.1.2013 betrug der Beitragssatz 2,05 % (für Kinderlose 2,3 %). Mit Einführung des Pflege-Neuausrichtungsgesetzes zum 1.1.2013 haben Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz erstmals Anspruch auf Regelleistungen der Pflegeversicherung (sog. Pflegestufe „0“) bzw. auf verbesserte Leistungen nach § 123 SGB XI (Pflegestufe I und II).

Seit dem 1.1.2015 beträgt der Beitragssatz 2,35 % (für Kinderlose 2,6 %). Durch das erste Pflegestärkungsgesetz wurden seit dem 1.1.2015 die Leistungen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen ausgeweitet und die Zahl der zusätzlichen Betreuungskräfte in stationären Pflegeeinrichtungen erhöht. Zudem wurde ein Pflegevorsorgefonds eingerichtet.

Seit dem 1.1.2017 beträgt der Beitragssatz 2,55 % (für Kinderlose 2,8 %). Durch das zweite und dritte Pflegestärkungsgesetz wurde seit dem 1.1.2017 der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt, mit dem körperliche, geistige und psychische Einschränkungen bei der Einstufung gleichermaßen berücksichtigt werden; dies verhilft z. B. demenziell Erkrankten zu deutlich mehr Leistungen.

Private Altersvorsorge (Sozialbudget) | Seit 2002 besteht die Möglichkeit einer staatlichen Förderung für eine zusätzliche kapitalgedeckte private Altersvorsorge zur Ergänzung der gesetzlichen Rente. Der Personenkreis umfasst alle Pflichtmitglieder der gesetzlichen Rentenversicherung und der Alterssicherung der Landwirte sowie Beamtinnen und Beamte und Empfängerinnen und Empfänger von Amtsbezügen. In den begünstigten Personenkreis aufgenommen wurden 2008 auch Bezieherinnen und Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder einer Versorgung wegen vollständiger Dienstunfähigkeit. Die Förderung erfolgt über Zulagen und zusätzlichen steuerlichen Sonderausgabenabzug. Der Aufbau einer solchen Eigenvorsorge ist freiwillig. Die Gesamtparleistung (Mindesteigenbeitrag plus Zulage) ist gestiegen von 1 % in 2002/03 (über 2 % in 2004/05 und 3 % in 2006/07) bis zum Jahr 2008 auf maximal 4 % des in der Rentenversicherung beitragspflichtigen Vorjahreseinkommens bzw. der bezogenen Besoldung oder Amtsbezüge des Vorjahres, begrenzt auf die für den Sonderausgabenabzug zu berücksichtigenden Höchstbeträge.

Private Krankenversicherung (Sozialbudget) | Ab dem Jahr 2009 ist die Berücksichtigung der Grundleistungen der privaten Krankenversicherung im Sozialbudget erforderlich. Dies ist eine Folge der im Rahmen des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes aus dem Jahr 2007 ab dem 1.1.2009 für den Bereich der privaten Krankenversicherung eingeführten Krankenversicherungspflicht und – im Zusammenhang damit – der Einführung eines Basisstarfs mit Kontrahierungszwang und Beitragsbegrenzung. Die Änderung erfolgt gemäß den europäischen Vorschriften (Verordnung (EG) Nr. 10/2008 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 458/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische System integrierter Sozialschutzstatistiken (ESSOSS)). Sie entspricht im Übrigen auch der Vorgehensweise in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Statistischen Bundesamtes. Mit dem Sozialbudget 2010 wurde daher die private Krankenversicherung als neue Institution aufgenommen.

Private Pflegeversicherung (Sozialbudget) | Die Zugehörigkeit zu dem Versicherungszweig private Pflegepflichtversicherung (PPV) erfolgt ohne Wahlmöglichkeit abhängig von der Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse. Der weitaus größte Teil der Bevölkerung wird der sozialen Pflegeversicherung (SPV) zugewiesen. Das Sozialgesetzbuch schreibt vor, dass sich die Leistungen der PPV und der SPV „nach Art und Umfang“ entsprechen müssen. Konzipiert ist die Pflegeversicherung generell als Teilleistungsversicherung; sie soll nur einen Teil der Pflegekosten abdecken.

Die PPV wird grundsätzlich im Kapitaldeckungsverfahren finanziert. Sie enthält aber auch Komponenten einer Ex-ante-Umverteilung (zum Beispiel Kontrahierungszwang, kein Ausschluss von Versicherten auf Grund von Vorerkrankungen, keine Staffelung der Prämien nach dem Geschlecht). SPV und PPV sind voneinander unabhängig.

Ruhegehalt | Bezüge pensionierter Beamtinnen und Beamter, Richterinnen und Richter und Berufssoldatinnen und Berufssoldaten.

Sonstige Arbeitgeberleistungen (Sozialbudget) | Beihilfen im Krankheitsfall, freiwillige Familienzulagen und Wohnungsbeihilfen der privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Sonstige Entschädigungen (Sozialbudget) | Dazu zählen Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz für Wehr- und Zivildienstleistende sowie deren Angehörigen, ferner einmalige Unterstützungen und Eingliederungshilfen nach der Kriegsgefangenenentschädigung, dem Häftlingshilfegesetz (bzw. dem Heimkehrerentschädigungsgesetz) und dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz und dem Schwerbehindertengesetz (Erstattung von Fahrgeldausfällen), sowie die Zuweisungen des Bundes an die Conterganstiftung für behinderte Menschen.

Soziale Entschädigung (Sozialbudget) | Es umfasst Leistungen für Kriegsopfer nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und für Berechtigte nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen (z. B. Gewaltopfer, Wehrdienstbeschädigte, Zivildienstbeschädigte, Opfer staatlichen Unrechts in der DDR und Impfgeschädigte sowie deren Hinterbliebene). Die Leistungen bemessen sich nach Umfang und Schwere der Schädigungsfolgen und dem jeweiligen Bedarf und setzen sich aus mehreren Einzelleistungen zusammen (Geld- und Sachleistungen). Dazu zählen beispielsweise Beschädigtenrente, Pflegezulage und Berufsschadensausgleich sowie Hinterbliebenenrente und Bestattungsgeld als auch Leistungen zur Heil- und Krankenbehandlung und medizinischen Rehabilitation. Die Rentenleistungen an Geschädigte und Hinterbliebene, die dem Ausgleich schädigungsbedingten Mehraufwandes dienen oder die vorrangig ideellen Charakter haben, werden ohne Berücksichtigung des Einkommens gezahlt. Die Höhe der anderen Leistungen, die bei Bedürftigkeit als Einkommens- oder Unterhaltersatz gezahlt werden, hängt vom Einkommen der Berechtigten ab – soweit der Bedarf nicht ausschließlich schädigungsbedingt ist. Ergänzend hierzu tritt im Bedarfsfall die Kriegsopferfürsorge mit ihren individuellen Hilfen ein: z. B. Hilfe in besonderen Lebenslagen, Hilfe zur Pflege oder die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt. Diese Leistungen hängen überwiegend vom Einkommen und Vermögen der Berechtigten ab, soweit der Bedarf nicht ausschließlich schädigungsbedingt ist. Für die Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts sind die Versorgungsbehörden sowie die Fürsorge- bzw. Hauptfürsorgestellen in den einzelnen Ländern zuständig. Für die Durchführung der Sozialen Entschädigung für Wehrdienstopfer und ihre Hinterbliebenen ist die Bundeswehrverwaltung zuständig.

Sozialhilfe (Sozialbudget) | Sie schützt als letztes „Auffangnetz“ vor Armut, sozialer Ausgrenzung und besonderer Belastung. Sie soll den Leistungsberechtigten ermöglichen, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Die Sozialhilfe erbringt gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII „Sozialhilfe“) Leistungen für diejenigen Personen und Haushalte, die ihren Bedarf nicht aus eigener Kraft decken können und auch keine (ausreichenden) Ansprüche aus vorgelagerten Versicherungs- und Versorgungssystemen haben.

Das SGB XII „Sozialhilfe“ unterscheidet im Einzelnen folgende Leistungen:

- 3. Kapitel SGB XII: Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27–40)
- 4. Kapitel SGB XII: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41–46b)
- 5. Kapitel SGB XII: Hilfen zur Gesundheit (§§ 47–52)
- 6. Kapitel SGB XII: Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53–60)
- 7. Kapitel SGB XII: Hilfe zur Pflege (§§ 61–66)
- 8. Kapitel SGB XII: Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67–69)
- 9. Kapitel SGB XII: Hilfe in anderen Lebenslagen (§§ 70–74).

Zu weitreichenden Änderungen für die amtliche Statistik der Hilfe zum Lebensunterhalt führte die Einführung der „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zum 1.1.2005 (Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt). Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten seit 2005 bisherige Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger im engeren Sinne) – sofern sie grundsätzlich erwerbsfähig sind – sowie deren Familienangehörige. Deshalb wurden erwerbsfähige Hilfebedürftige Personen letztmalig zum Jahresende 2004 in der Sozialhilfestatistik erfasst. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII erhalten seit dem 1.1.2005 lediglich nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln (insbesondere Einkommen und Vermögen) oder durch Leistungen anderer Sozialleistungsträger decken können. Dazu gehören auch z. B. zeitlich befristet voll Erwerbsgeminderte (Personen, die unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes weniger als drei Stunden täglich erwerbstätig sein können), längerfristig Erkrankte (länger als sechs Monate), Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, sofern sie nicht in einem Haushalt von erwachsenen und hilfebedürftigen erwerbsfähigen Personen leben (ansonsten würde ein Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende bestehen) oder ältere Personen, die zwar noch nicht die Regelaltersgrenze erreicht haben, aber bereits Leistungen der Alterssicherungssysteme (insbesondere aus der gesetzlichen Rentenversicherung) erhalten. Eine weitere Veränderung in der Sozialhilfestatistik ergab sich in der Vergangenheit, weil Asylbewerberinnen und Asylbewerber seit dem 1.11.1993 anstelle der Sozialhilfe Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

Sozialversicherung | Umfasst die Bundesagentur für Arbeit, die gesetzliche Krankenversicherung, Unfallversicherung, die Rentenversicherung und rechtlich selbstständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform nach SGB unter Aufsicht des Bundes und der Länder und die Knappschaftsversicherung.

Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen | Dies betrifft Bezieherinnen und Bezieher von Amtsgehalt (Bundespräsidentin bzw. Bundespräsident, Bundeskanzlerin bzw. Bundeskanzler, Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder, Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, Richterinnen und Richter beim Bundesverfassungsgericht) sowie Angestellte bzw. Arbeiterinnen und Arbeiter, die aufgrund einer Dienstordnung beschäftigt waren, und ihre Hinterbliebenen.

Versorgungsbezüge | Es wird der Bruttobetrag der laufenden Versorgungsbezüge für den Monat Januar vor Abzug der Lohnsteuer nachgewiesen. Enthalten sind das Ruhegehalt der ehemaligen Bediensteten, das Witwen- und Witwergeld und das Waisengeld. Einmalige Zahlungen und Übergangsgelder sind nicht enthalten.

Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger | *Versorgungsempfängerinnen* und *Versorgungsempfänger nach Beamten- und Soldatenversorgungsrecht* sind pensionierte Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Hinterbliebene von verstorbenen aktiven Beamtinnen und Beamten und Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfängern. *Versorgungsempfängerinnen* und *Versorgungsempfänger nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes* sind nach dem Zweiten Weltkrieg nicht übernommene ehemalige Bedienstete sowie ihre Hinterbliebenen.

Versorgungswerke (Sozialbudget) | Sie basieren auf der berufsständischen Selbstverwaltung in öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit Zwangsmitgliedschaft (Kammervorfassung) und wurden aufgrund von Landesgesetzen für bestimmte freie Berufe zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung errichtet. Einbezogen in diese Versicherungs- und Versorgungswerke sind insbesondere Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Architektinnen und Architekten. Gewährt werden Leistungen zur Teilhabe, bei Berufsunfähigkeit, bei Alter und zugunsten von Hinterbliebenen.

Vorruhestand | Ausscheiden aus dem Dienst vor einer gesetzlichen Altersgrenze aufgrund einer speziellen gesetzlichen Regelung.

Waisengeld | Bezüge hinterbliebener Kinder von verstorbenen Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfängern und von Bediensteten, die zum Zeitpunkt ihres Todes Anspruch auf Ruhegehalt oder Ruhelohn hatten.

Wiedergutmachung (Sozialbudget) | Sie enthält vor allem Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) und die darauf basierenden Regelungen für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, aber auch Ausgaben im Rahmen des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) und des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG).

Witwen- und Witwergeld | Bezüge hinterbliebener Ehegatten von verstorbenen Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfängern und von Bediensteten, die zum Zeitpunkt ihres Todes Anspruch auf Ruhegehalt oder Ruhelohn hatten.

Wohngeld (Sozialbudget) | Das ist ein Zuschuss zu den Wohnkosten, der von Bund und Ländern je zur Hälfte getragen wird. Es wird – gemäß den Vorschriften des Wohngeldgesetzes – einkommensschwächeren Haushalten geleistet, damit diese die Wohnkosten für angemessenen und familiengerechten Wohnraum tragen können. Wohngeld wird entweder als Mietzuschuss für Mieterinnen und Mieter geleistet oder als Lastenzuschuss für Eigentümerinnen oder Eigentümer von Wohnraum, den sie selbst nutzen. Die Höhe des Zuschusses richtet sich dabei nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, dem Gesamteinkommen und der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung. Einen Teil der Wohnkosten muss in jedem Fall die Mieterin oder der Mieter bzw. die Eigentümerin oder der Eigentümer selbst tragen. Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten seit 2011 Personen auch für die Kinder, die bei der Wohngeldbewilligung als Haushaltsmitglieder berücksichtigt worden sind und für die Kindergeld bezogen wird.

Zusatzversorgung (Sozialbudget) | Dies ist die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung für Tarifbeschäftigte öffentlicher Arbeitgeber. Die Personen sind z. B. bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder oder bei kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen versichert.

Mehr zum Thema

Liebe Leserin, lieber Leser,

ein Thema in diesem Kapitel spricht Sie besonders an oder Sie benötigen weitere Informationen? Auf dieser Seite nennen wir Ihnen, nach Themen gegliedert, weitere Veröffentlichungen unseres Hauses. Ausführliche Informationen zu den Produktkategorien sowie dem Informationsangebot des Statistischen Bundesamtes finden Sie auf Seite 8 dieser Ausgabe.

Web-Angebote

www.destatis.de ist Ihre erste Adresse in Sachen Statistik. Hier finden Sie alle Informationen, die das Statistische Bundesamt veröffentlicht, tagesaktuell. Unsere Veröffentlichungen können Sie direkt über unsere Website www.destatis.de/publikationen downloaden.

GENESIS-Online

Unter www.destatis.de/genesis bietet die Haupt-Datenbank des Statistischen Bundesamtes ein breites Themenspektrum fachlich tief gegliederter Ergebnisse der amtlichen Statistik. Daten zu *Soziales* finden Sie unter dem Menüpunkt › Themen, Code 22, bzw. zur Kinder- und Jugendhilfe unter Code 225, Daten zum *Versorgungssystem des öffentlichen Dienstes* unter Code 742

Weitere Veröffentlichungen zu den Themen

■ Sozialbudget nach Institutionen

Bundesministerium für Arbeit und Soziales – Statistik (www.bmas.de)

■ Versorgungssystem des öffentlichen Dienstes

Fachserie 14 Finanzen und Steuern

Reihe 6.1 | Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes

WISTA – Wirtschaft und Statistik

Heft 2/11 | Entwicklung im Bereich der Beamtenversorgung

■ Sozialleistungen

Fachserie 13 Sozialleistungen

Reihe 1 | Angaben zur Krankenversicherung (Ergebnisse des Mikrozensus)

Reihe 6 | Jugendhilfe

Reihe 7 | Leistungen an Asylbewerber

Fachberichte

| Elterngeld regional: Geburten 2014
| Einnahmen und Ausgaben der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft 2010
| Der Personalschlüssel in der Kindertagesbetreuung 2016
| Kriegsopferfürsorge 2014

WISTA – Wirtschaft und Statistik

Heft 3/12 | Das neue Bundeskinderschutzgesetz und dessen Umsetzung in den Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe

Heft 3/16 | Neukonzeption der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

IM FOKUS

29.11.2016 | Altersarmut: Frauen besonders von Grundsicherung im Alter betroffen

Gemeinschaftsveröffentlichungen

| Kindertagesbetreuung regional 2016

Im Internetauftritt des Arbeitskreises „Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik“ werden Daten und Informationen zu Armuts- und Sozialindikatoren auf Ebene des Bundes und der Länder bereitgestellt. Sie stehen unter www.amtliche-sozialberichterstattung.de als Download zur Verfügung.

